



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Grundlage des schleswig-holsteinischen Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S 652), ist das Abfallgesetz des Bundes (AbfG) vom 27. August 1996 (BGBl. I S. 1410, 1501). Zwischenzeitlich hat der Bund das Abfallgesetz durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), ersetzt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das am 7.10.1996 in Kraft getreten ist, hat grundlegende materielle und strukturelle Änderungen des Abfallgesetzes auf Bundesebene mit sich gebracht. Die Abfallwirtschaft soll zu einer Kreislaufwirtschaft fortentwickelt werden. Daneben ändert sich in Anpassung an das EG-Recht insbesondere der Abfallbegriff.

Da das Abfallrecht nach Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz (GG) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, haben die Länder nach Artikel 72 Absatz 1 GG nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Gebrauch gemacht hat. Dies ist in umfassender Weise geschehen.

B. Lösung

Die Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes von 1991 haben sich im wesentlichen bewährt. Primäres Ziel des vorliegenden Gesetz-

entwurfes ist daher die Anpassung des Landesgesetzes an die Terminologie und die Paragraphenfolge im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die endgültige Festlegung der Zuständigkeiten zum Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Bisher war dies erst in vorläufiger Form durch die Abfallzuständigkeitsverordnung vom 07. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) erfolgt.

Darüber hinaus sind einige Änderungen vorgesehen, die sich beim Vollzug des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in den letzten Jahren als notwendig und zweckmäßig erwiesen haben. Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- In § 1 Abs. Nr. 3 des Entwurfs ist der in den §§ 4-6 KrW-/AbfG enthaltene Gleichrang von stofflicher und energetischer Verwertung berücksichtigt worden.
- In § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs ist als eine besonders wichtige Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft die möglichst weitgehende Reduzierung der Menge der Restabfälle, die der Ablagerung zugeführt werden, festgelegt worden. Dies soll durch eine mechanische Vorbehandlung der hochkalorischen Bestandteile des Restabfalls (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) mit dem Ziel der energetischen Verwertung und durch eine mechanisch-biologische oder thermische Behandlung der übrigen Abfälle geschehen.
- Durch § 3 a des Entwurfs soll klargestellt werden, daß die Verantwortlichkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Abfallwirtschaft auch bei Aufgabenübertragung auf Abfallwirtschaftsgesellschaften bestehen bleibt.
- Im § 8 Abs. 6 des Entwurfs ist die Pflicht festgelegt worden, bei der Abfallwirtschaftsplanung die EU-rechtlichen Grundsätze der ortsnahen Entsorgung und Entsorgungsautarkie zu beachten. (Grundsatz der Beseitigung der Abfälle in Schleswig-Holstein).
- § 10 LAbfWG (Sonderabfallbegriff) und die Anzeigepflicht für schlicht überwachungsbedürftige an die GOES (§11 Abs. 4 LAbfWG) wurden gestrichen, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur noch Begriffe „besonders überwachungsbedürftige“ und „überwachungsbedürftige Abfälle“ kennt und die Nachweisführung für diese Abfälle vom Bund abschließend geregelt wurde.
- Die Pflicht des Landes und der Kreise/kreisfreien Städte zur mehrheitlichen Beteiligung an der GOES ist aufgehoben worden (§ 11 Abs. 2).
- Die Datenvorschrift des § 22 ist insgesamt neu gefaßt worden.

Die bisher in den §§ 27 ff. festgelegten Behördenzuständigkeiten wurden – soweit sie den Vollzug des Bundesabfallgesetzes betrafen – mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 gegenstandslos. Um den behördlichen Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen, ist von der Landesregierung die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbZustVO) vom 7. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H.

S. 621) erlassen worden. Die endgültige Regelung der Zuständigkeiten erfolgt nunmehr im Landesabfallwirtschaftsgesetz mit der Folge, daß im Artikel 3 des Änderungsgesetzes das Außerkrafttreten der Abfallzuständigkeitsverordnung vorgesehen ist.

Die wichtigste Zuständigkeitsänderung betrifft die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der abfallerzeugenden Betriebe von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Gewerbeaufsichtsämter soweit die Betriebe nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig oder auf Grund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind (§ 32 des Entwurfs). Diese Ämter haben bereits heute nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) die Aufgabe, die Abfallvermeidung und -verwertung im Anlagenbetrieb zu überwachen. Darüber hinaus sollen sie nun auch u. a. die Nachweisbücher und die Abfallbilanzen überprüfen. Damit werden die Aufgaben der Abfallwirtschaft mit denen des Immissions-schutzes in effektiver und optimaler Weise zusammengeführt und der technische Sachverstand in diesen Ämtern für beide Aufgaben umfassend genutzt. Außerdem hat dies den Vorteil, daß die gewerblichen Betriebe nur noch mit einer Behörde in diesen beiden wichtigen Bereichen des Umweltschutzes zu tun haben werden. Die abfallbehördlichen Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte werden dadurch beschränkt auf die Überwachung der weniger bedeutsamen Betriebe (kleine Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsbetriebe) und sonstiger Abfallbesitzer.

Diese Zusammenfassung ist auch im Hinblick auf die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung – IVU-RL – geboten, die bis spätestens zum Oktober 1999 umzusetzen ist. Das Konzept dieser Richtlinie besteht darin, Immissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung zu leisten. Dies erfordert auf Seiten der Umweltverwaltung, die historisch gewachsene Zersplitterung der Zuständigkeiten im Bereich der sog. technischen Umweltverwaltung für die unterschiedlichen Umweltmedien Luft, Wasser, Boden sowie dem Bereich Abfallwirtschaft zu überwinden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand

Hinsichtlich der Übertragung der Überwachung der abfallerzeugenden Betriebe auf die Gewerbeaufsichtsämter wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Gewerbeaufsichtsämter bereits heute die Aufgabe haben, nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die Abfallvermeidung und -verwertung im Anlagenbetrieb zu überwachen. Zwar ist

die zusätzliche Aufgabe der abfallrechtlichen Überwachung der Nachweisbücher und die Überprüfung der Abfallbilanzen mit Mehrbelastungen verbunden. Andererseits ist davon auszugehen, daß durch die EDV-mäßige Einbindung und die Nutzung der bei diesem abfallrechtlichen Verfahren gewonnenen Daten und auch durch den Wegfall des bisher erforderlichen Abstimmungsbedarfs zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den Abfallbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Entlastungseffekte entstehen, die die vorgenannte Mehrbelastung kompensieren. Es ist daher davon auszugehen, daß die neuen Aufgaben ohne zusätzliches Personal wahrgenommen werden können. Bei den Sachkosten löst die vorgenannte EDV-mäßige Einbindung der Gewerbeaufsichtsämter in die abfallrechtlichen Überwachungsverfahren eine Einmalinvestition in Höhe von ca. 60.000 DM pro Amt für Hardware und Softwarelizenzen und laufende Kosten für Wartung und Pflege in Höhe von ca. 7.500 DM pro Amt und Jahr aus. Die Mittel hierfür werden aus dem Einzelplan 13 erbracht.

E. Federführung

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), geändert durch Gesetz vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bau- und Bioabfälle weitestgehend in den jeweiligen Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung) oder energetisch zu verwerten. Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart.“
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich abgelagert werden können (Abfallbehandlung).“
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - dd) Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.“

- b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die weitestgehende Reduzierung des Abfalls, der einer Ablagerung zugeführt wird, durch Separierung und energetische Verwertung der heizwertreichen Stoffe (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) und mechanisch-biologische oder thermische Behandlung der übrigen Abfälle.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Zweiten Teil erhält folgende Fassung:
- „Zweiter Teil
Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) sind die Kreise und kreisfreien Städte.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Entsorgungspflicht richtet sich nach § 15 KrW-/AbfG. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 des KrW-/AbfG Abfälle durch Satzung (§ 5) oder Anordnung für den Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die obere Abfallentsorgungsbehörde kann die Zustimmung zum Ausschluß widerrufen, soweit die in § 15 Abs. 3 Satz KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht vorliegen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „entsorgungspflichtige Körperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „der entsorgungspflichtigen Körperschaft“ durch die Worte „des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ und das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
"Dabei sind auch die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen."
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:
„ im Falle der Übertragung auf einen Zweckverband kann der Kreis dem Zweckverband als Mitglied beitreten.“
- bb) In den Sätzen 2, 6 und 7 wird das Wort „Abfallwirtschaftsprogramm“ durch das Wort „Abfallwirtschaftskonzept“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 5 und 6 werden die Worte „entsorgungspflichtige Körperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird gestrichen.
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Beauftragung Dritter

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zuverlässige Dritte beauftragen. Auch in diesem Falle bleiben sie dafür verantwortlich, daß die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch den Vorbehalt ausreichender Überwachungs- und Weisungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Drittbeauftragung.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept und schreiben es regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, fort. Darin sind, bezogen auf das Gebiet, insbesondere darzustellen:

1. Die bestehende Entsorgungssituation,
2. die Ziele der Abfallverwertung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der sonstigen Entsorgung.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsprogramms des Landes und des Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde und den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.“

b) In Absatz 2 und 3 werden die Worte „entsorgungspflichtige Körperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 15 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig sind, durch Satzung.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist oder in einer Rechtsverordnung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehen ist.“

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dies betrifft insbesondere Glas, Papier, Pappe, Metall, Kunststoffe, Bau- und Bioabfälle.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Wörter „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Ämter oder Gemeinden mit deren Zustimmung durch Satzung oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen verpflichten, die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beschlossenen Gebühren gegen Kostenersatz in ihrem Namen für sie zu erheben. Die Pflicht zur Erhe-

bung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Ämter und Gemeinden über.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Erheben Verbände nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs.2 KrW-/AbfG Gebühren, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abfälle, die entgegen § 27 KrW-/AbfG auf einem Grundstück in der freien Landschaft verbotswidrig abgelagert worden sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, zum Zweck der Entsorgung einzusammeln, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann und nicht andere zum Einsammeln verpflichtet sind. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen vorliegen.“

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 4 AbfG“ durch die Angabe „§ 27 KrW-/ AbfG“ sowie die Worte „der entsorgungspflichtigen Körperschaft“ durch die Worte „dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.

8. In § 7 werden die Worte "die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten" durch die Worte "den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten" ersetzt.

9. In der Überschrift des Dritten Teil wird das Wort „Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallwirtschaft“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Entsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ und die Worte „Abfallentsorgungsplan nach § 6 AbfG“ durch die Worte „Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2 und 3 wird die Bezeichnung „Abfallentsorgungsplan“ jeweils durch die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle kann die zentrale Stelle Vorschläge für geeignete Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen und ihre Einzugsbereiche vorlegen."
- e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Ausweisungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrW-/AbfG im Abfallwirtschaftsplan des Landes unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung und unter Berücksichtigung der Aussagen der Landschaftsrahmenpläne ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären."
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei der Bestimmung der Abfallbeseitigungsanlage, deren sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (Einzugsbereich), sind die Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Beseitigung, der Entsorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen zu berücksichtigen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind deshalb grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen.“
11. a) In § 9 wird das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftplan“ ersetzt.
b) Die Worte "Abfällen" werden jeweils durch die Worte "zur Beseitigung" ergänzt.
12. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort "Sonderabfälle" durch die Worte "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" ersetzt.
13. § 10 wird gestrichen.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort "Sonderabfälle" jeweils durch die Worte "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" ersetzt.
b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„das Land Schleswig-Holstein an dem Unternehmen entsprechend dem Interesse des Landes beteiligt ist und einen ausreichenden Einfluß insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.“
c) Absatz 4 wird gestrichen.
d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die zentrale Stelle hat die Besitzerinnen und Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung zu beraten. Soweit die zentrale Stelle feststellt, daß eine Vermeidung dieser Abfälle nicht möglich ist, hat sie den Besitzerinnen und Besitzern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unter den vorhandenen Entsorgungseinrichtungen die geeigneten Entsorgungsanlagen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, legt sie die Gründe dafür dar."

e) Absatz 6 wird Absatz 5. Die Worte "der oder dem Anzeigepflichtigen" werden jeweils durch die Worte "der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer" ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, der zentralen Stelle durch Verordnung Aufgaben der Überwachung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und die Zuständigkeit für das Verlangen der Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten nach § 19 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG und die Durchführung der dazu erlassenen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447) zu übertragen."

15. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

16. § 13 wird gestrichen.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Nach Festlegung des Standortes einer Abfallbeseitigungsanlage im Abfallwirtschaftsplan des Landes oder ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen für Abfallentsorgungsanlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den von der geplanten Anlage betroffenen Flächen wesentliche wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsplans“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG außer Kraft.“
18. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 AbfG“ jeweils durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ sowie jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 2 AbfG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.
19. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ sowie das Wort „Abfallentsorgungsplans“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.
20. In § 17 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 1 AbfG“ durch die Angabe „ § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG“ und die Angabe „ § 7 Abs. 2 AbfG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.
21. In § 18 werden die Angabe „§ 8 Abs. 2 AbfG“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 KrW-/AbfG“ und das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.
22. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abfallentsorgungsanlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
23. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Deponien sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ und die Angabe „§ 11 AbfG“ durch die Angabe „§ 40 KrW-/ AbfG“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird Absatz 4. Die Angabe „§ 7 AbfG“ wird durch die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“, die Angabe „§ 9 AbfG“ durch die Angabe „§ 35 KrW-/AbfG“ und die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5. In Satz 1 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Stillgelegte Deponien

Die ehemaligen Betreiberinnen und Betreiber von stillgelegten Deponien und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben die Deponien und deren Umgebung auf ihre Kosten auf die Auswirkungen der Deponie auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu überwachen. Die für die Überwachung zuständige Behörde kann eine Untersuchung der Anlage und ihrer Umgebung auf Kosten der ehemaligen Betreiberin oder des ehemaligen Betreibers der Anlage oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger anordnen, wenn eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu besorgen ist. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die zu diesem Zweck untersucht werden sollen, haben die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten sowie der Betreiberin und dem Betreiber, der ehemaligen Betreiberin oder dem ehemaligen Betreiber oder deren Rechtsnachfolgerin und Rechtsnachfolger das Betreten der Grundstücke zu diesem Zweck zu gestatten. Hierdurch entstandene Vermögensnachteile sind durch angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber oder ihre Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Datenverarbeitung

(1) Die für die Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, die öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger und die zentrale Stelle dürfen die zum Zwecke der Erfüllung der ihnen durch diese Vorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten. Die Abfallerzeugerinnen und Abfaller-

zeuger und Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zentrale Stelle darf die erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten an die für die Durchführung des Landesabfallabgabengesetzes zuständige Behörde übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur zur Durchführung des Landesabfallabgabengesetzes verwendet werden.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen zur Durchführung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und des § 5 und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit folgenden Maßnahmen verarbeiten:

1. Die erforderlichen personenbezogenen Daten sind durch Satzung zu bestimmen und das Verfahren ihrer Verarbeitung im einzelnen festzulegen. Grundsätzlich sind die erforderlichen Daten bei den nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen erhoben werden. Welche Daten bei welchen Stellen erhoben werden sollen, ist in der Satzung im einzelnen zu bezeichnen.
2. Die in Satz 1 genannten Aufgaben dürfen von Dritten im Auftrage der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommen werden. Dabei sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zu beachten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben sicherzustellen, daß die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Dritten, die die in Satz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise durchführen, sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, daß die Kontrollen des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch gegenüber den beauftragten Dritten entsprechend dem Landesdatenschutzgesetz erfolgen können.

(3) Werden die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden oder die zentrale Stelle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften als Ordnungsbehörden tätig, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten die §§ 177 bis 179, 181, 188 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 190 bis 194, 196 und 197 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend."

26. §§ 23 und 24 werden gestrichen.

27. In § 25 werden die Worte „des Abfallgesetzes“ durch die Worte „der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungs-gesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Natur und Umwelt“ ersetzt.

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zuständigkeit der obersten Abfallentsorgungsbehörde

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde ist zuständig für

1. Die Übertragung von Pflichten auf einen Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG,
2. die Übertragung von Pflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG,
3. Verpflichtungen nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG,
4. Genehmigungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG,
5. die Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG,
6. die Erstellung der Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG,
7. Anerkennungen nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG und die Durchführung der Entsorger-gemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178, S. 10909),
8. die Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) und den Widerruf nach § 6 Abs. 4 Verpackungsverord-nung.“

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zuständigkeit der oberen Abfallentsorgungsbehörde

„(1) Die obere Abfallentsorgungsbehörde ist zuständige Behörde für

1. Zustimmungen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, ausgenommen für pflanzliche Abfälle sowie Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Räumgut aus der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
3. Verpflichtungen und Festsetzungen nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG,
4. die Übertragung der Befugnisse zur Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG,
5. Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG,
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkundung von geeigneten Standorten für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen nach § 30 KrW-/AbfG,
7. Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich der Durchführung von Anhörungsverfahren und Erörterungsterminen,
8. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG,
9. Verpflichtungen zur Leistung von Sicherheiten nach § 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 KrW-/AbfG,
10. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG,
11. Anordnungen und Untersagungen nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG,
12. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG,
13. Verpflichtungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG,
14. Auskunftserteilung nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG,
15. Überwachung von Deponien und sonstigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG, soweit sie nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
16. Genehmigungen nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Durchführung der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411),
17. Genehmigungen nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG,
18. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 50 Abs. 3 KrW-/AbfG,
19. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG,
20. Auflagen und Untersagungen nach § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG,
21. Zustimmungen nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Durchführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)
22. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG von den in Nummer 15 genannten Anlagen,

23. Anordnungen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/ AbfG für die in Nummer 15 genannten Anlagen,
 24. das Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Altlöverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335), soweit es sich um Altöle handelt, die in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbracht werden,
 25. Entscheidungen bei Abfällen, die in Küstengewässern, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, anfallen oder entsorgt werden,
 26. die Bestimmung von Untersuchungsstellen für Boden- und Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912),
 27. die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen sowie die Erhebung von Einwänden nach der EG-Verbringungsverordnung vom 1. Februar 1993 (ABl. Nr. L 30, S. 1),
 28. Anordnungen nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bereits betriebene oder zugelassene Deponien, in denen ausschließlich Erdaushub oder Straßenaufbruch, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, oder unbelasteter Bauschutt oder Betonschlamm beseitigt werden.
 2. vor dem 1. Juli 1993 stillgelegte Deponien,
- (3) Die obere Abfallentsorgungsbehörde nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere bei der Ermittlung von Grundlagen der Abfallwirtschaft und des für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik wahr.
31. In § 29 Satz 1 werden die Worte „des Abfallgesetzes“ durch die Worte „der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungs-gesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
 32. In § 30 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 AbfG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ ersetzt.
 33. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Zuständigkeiten der Bergbehörden

Sollen Abfälle in Anlagen entsorgt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, ist bei der Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

1. das Bergamt zuständige Behörde für

- a) die Durchführung von Anhörungsverfahren und Erörterungsterminen bei Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- b) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG,
- c) Verpflichtungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- d) die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG,
- e) Anordnungen nach § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG
- f) Entscheidungen nach § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG
- g) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- h) die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG,
- i) Anordnungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/ AbfG.

2. Das Oberbergamt ist zuständige Behörde für

- a) Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG,
- b) Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- c) Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG.

34. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden für die Überwachung der Betreiberin oder des Betreibers der abfallerzeugenden

1. gewerblichen Anlagen,
2. der Anlagen des Bundes, des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden,
3. der Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
4. sowie der Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden nach § 40 KrW-/ AbfG,

ab 01.01.1998 Staatliche Umweltämter (Entwurf der Verordnung zur Errichtung der Staatlichen Umweltämter und zur Änderung von Rechtsvorschriften (StUÄVO)

soweit die Anlagen nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind.

(2) Zur Überwachung nach Absatz 1 gehören folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen zur Durchsetzung der Grundpflichten nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG
2. das Verlangen der Vorlage von Abfallbilanzen nach § 20 Abs. 1 KrW-/ AbfG und die Durchführung der dazu erlassenen Vorschriften in der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
4. Anordnungen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG,
5. die Einstufung von Abfällen, die in den in Absatz 1 genannten Anlagen erzeugt werden, nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG,
6. Anordnungen nach § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG,
7. Entscheidungen nach § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG,
8. die Entgegennahme von Belegen nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG,
9. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG,
10. Freistellungen nach § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG,
11. Anordnungen nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 und § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG,
12. Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG,
13. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG,
14. Freistellungen nach § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG,
15. Freistellungen nach § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG,
16. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG,
17. Anordnungen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG,
18. die Anordnung nach § 14 Abs. 1 NachwV
19. die Erteilung der Erzeugernummern nach § 27 Abs. 3 NachwV,
20. die Anordnung nach § 34 Abs. 4 NachwV.

(3) Werden an einem Standort von einem Betreiber oder einer Betreiberin Anlagen gemeinsam mit solchen nach Absatz 1 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang betrieben, so gelten Absätze 1 und 2 für den gesamten Standort.

(4) Die Gewerbeaufsichtsämter sind außerdem zuständig für

1. die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 AltöIV und die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 und 3 AltöIV, soweit es sich um Altöle handelt, die aufgearbeitet oder thermisch verwertet werden,
2. das Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV, soweit es sich um Altöle handelt, die aufgearbeitet oder thermisch verwertet werden, und in § 28 Abs. 1 Nr. 24 nicht etwas anderes bestimmt ist.

35. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt, ist zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde nach § 3 Abs. 3 und 8, § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 8 der Klärschlammverordnung.“

36. Folgender § 33a wird eingefügt:

„§ 33a

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend von den §§ 27 bis 33 geregelt werden, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.“

37. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Abfallgesetzes“ durch die Worte „der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Verordnungen“ werden die Worte „und für den Erlaß von Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Angaben "§ 11 Abs. 4 und 6" durch die Angabe " § 11 Abs. 5" und die Angabe "§ 11 Abs. 7" durch die Angabe § 11 Abs. 6" ersetzt.

38. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"unter Verstoß gegen Regelungen im Abfallwirtschaftsplan nach § 9 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Abfallwirtschaftsplanes entstanden sind, im Plangebiet beseitigt oder Abfälle, die innerhalb des Geltungsbereiches des Plans angefallen sind, außerhalb des Plangebiets beseitigt,"

b) In Nummer 6 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der ab dem Inkrafttreten nach Artikel 3 geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Änderungen in der Inhaltsübersicht vorzunehmen, soweit notwendig, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vom 09. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 255) und die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 7. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung

A. Allgemeines

Das derzeit geltende schleswig-holsteinische Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652). findet seine Grundlage in dem Abfallgesetz des Bundes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, 1501). Durch diese beiden Gesetze war eine neue Phase der Abfallwirtschaft eingeleitet worden, weg von der herkömmlichen Form der Abfallbeseitigung durch undifferenziertes Ablagern und Verbrennen von Abfällen, hin zu der ökologisch notwendigen Reduzierung von Abfällen durch Vermeidung und Verwertung.

Zwischenzeitlich hat der Bund das AbfG durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), ersetzt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das am 7.10.1996 in Kraft getreten ist, hat grundlegende materielle und strukturelle Änderungen des Abfallrechtes auf Bundesebene mit sich gebracht. Die Abfallwirtschaft soll zu einer Kreislaufwirtschaft fortentwickelt werden. Daneben ändert sich in Anpassung an das EG-Recht insbesondere der Abfallbegriff.

Da das Abfallrecht nach Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz (GG) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört, haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Gebrauch gemacht hat. Dies ist in umfassender Weise geschehen. Da sich im übrigen die Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes von 1991 im wesentlichen bewährt haben, ist primäres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes die Anpassung des Landesgesetzes an die Terminologie und die Paragraphenfolge im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die Festlegung der Zuständigkeiten zum Vollzug dieses Gesetzes. Darüber hinaus sind einige Änderungen vorgesehen, die sich beim Vollzug des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in den letzten Jahren als notwendig und zweckmäßig erwiesen haben.

Im einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen:

1. Anpassung der in § 1 LAbfWG enthaltenen Ziele der Abfallwirtschaft an die in § 4 ff KrW-/AbfG festgelegte Pflichtenhierarchie der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere mußte in § 1 Abs. 1 Nr. 3 LAbfWG der in §§ 4 - 6 KrW-/AbfG enthaltene Gleichrang von stofflicher und energetischer Verwertung berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings in der Formulierung der Bedeutung der stofflichen Verwertung als einem besonders wichtigen abfallwirtschaftlichen Ziel in Schleswig-Holstein Rechnung getragen worden. Der bisher in § 5 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Vorrang der stofflichen Verwertung mußte angesichts der eindeutigen bundesgesetzlichen Regelung gestrichen werden.

Sowohl in § 1 Abs. 1 Nr. 3 als auch in § 5 Abs. 1 ist die besondere Bedeutung der stofflichen Verwertung von Bioabfällen und die dazu erforderliche getrennte Einsammlung dieser Abfälle zum Ausdruck gebracht worden.

In § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist als eine besonders wichtige Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft die möglichst weitgehende Reduzierung der Menge der Restabfälle, die einer Ablagerung zugeführt werden, festgelegt worden. Dies soll durch eine mechanische Vorbehandlung der hochkalorischen Bestandteile des Restabfalls (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) mit dem Ziel der energetischen Verwertung und durch eine mechanisch-biologische oder thermische Behandlung der übrigen Abfälle geschehen. Dabei geht das Land davon aus, daß nach erfolgreicher Erprobung der mechanisch-biologischen Behandlungsverfahren auch diese Verfahren in der Technischen Anleitung Siedlungsabfall rechtlich anerkannt werden.

2. Nach § 3 Abs. 1 sollen weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Abfallentsorgung sein. In dieser Vorschrift und an vielen anderen Stellen ist der bisherige Begriff der entsorgungspflichtigen Körperschaft nach § 3 Abs. 2 AbfG durch den neuen Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 13 KrW-/AbfG ersetzt

worden. In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, daß sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allein nach den umfassenden Vorschriften des § 15 in Verbindung mit den §§ 4 - 7 KrW-/AbfG richten. Die bisher in diesem Absatz enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Landesverordnung für Anforderungen zur getrennten Entsorgung von Abfällen ist deshalb entfallen.

3. Die Strukturen in der Organisation der Abfallwirtschaft der öffentlichen Entsorgungsträger haben sich in den letzten Jahren durch die Übertragung dieser Aufgaben auf Abfallwirtschaftsgesellschaften in mehreren Kreisen entscheidend geändert, die diese Aufgaben als beauftragte Dritte im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG bzw. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG wahrnehmen. Durch § 3a des Entwurfs soll klargestellt werden, daß sich dadurch nichts an der originären Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte für diese Aufgabe ändert und dies durch entsprechende Regelungen in der Beauftragung und geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden muß.
4. Angesichts der in den letzten Jahren abnehmenden Abfallmengen und der Tendenz, Abfälle möglichst in preisgünstigen Anlagen zu entsorgen, ist in § 8 Abs. 6 die Pflicht festgelegt worden, bei der Abfallwirtschaftsplanung die EU-rechtlichen Grundsätze der ortsnahen Entsorgung und Entsorgungsautarkie zu beachten. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind deshalb grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen. Dies soll gleichzeitig die wirtschaftliche Betriebsführung der Anlagen sicherstellen.
5. Streichung des § 10 (Sonderabfallbegriff) und der Anzeigepflicht für schlicht überwachungsbedürftige Abfälle in § 11 Abs. 4, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur noch die Begriffe „besonders überwachungsbedürftige“ und „überwachungsbedürftige Abfälle“ kennt und die Länder neben den Überlassungs- und Überwachungssystemen des KrW-/AbfG weitere Überwachungspflichten nur noch für besonders überwachungsbedürftige Abfälle einrichten dürfen (§ 13 Abs. 4 KrW-/AbfG).
6. Der bisherige § 13, der die Untersuchung von Grundstücken zum Zwecke der Planung von Abfallentsorgungsanlagen ermöglichte, ist gestrichen worden, da dieselbe Regelung in § 30 KrW-/AbfG enthalten ist.

7. Die in §§ 14 enthaltene Erweiterung der Veränderungssperre auf Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden müssen, stellt sicher, daß auch bei Abfallentsorgungsanlagen, die seit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt werden müssen, während der Planungsphase wesentliche wertsteigernde oder die Errichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.
8. Die in § 20 Abs. 1 enthaltene Pflicht, Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und betreiben, mußte auf Deponien beschränkt werden, da für die übrigen Abfallentsorgungsanlagen seit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes allein die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten. Die in Abs. 1 und 2 dazu enthaltenen Einzelvorschriften wurden gestrichen, da sie sich aus den in den letzten Jahren erlassenen Technischen Anleitungen Sonderabfall und Siedlungsabfall ergeben.
9. Im § 21 ist die Pflicht der Betreiber von stillgelegten Deponien und ihrer Rechtsnachfolger, die Anlage auf mögliche Umweltauswirkungen auf ihre Kosten zu überwachen und zu untersuchen, erweitert worden auf die Überwachung und Untersuchung von Grundstücken, die sich in der Umgebung dieser Deponien befinden. Damit wird der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig, die eine solche Pflicht nach der bisherigen Fassung dieser Vorschrift vermeinte, Rechnung getragen.
10. Die Datenschutzvorschrift des § 22 ist klarer und lesbarer gefaßt worden und regelt detailliert den Umgang mit Abfalldaten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Abfallwirtschaftsgesellschaften der Kreise, da in diesem Bereich in besonders starkem Maß personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die §§ 23 und 24, die die Ansprüche des Bürgers auf Auskunft und Informationen über Abfalldaten regeln, mußten gestrichen werden wegen der vorrangigen Geltung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 8.7.1994. (BGBl. I S. 1490).

11. Die in den § 27 ff. festgelegten Behördenzuständigkeiten wurden - soweit sie den Vollzug des Bundesabfallgesetzes betrafen, mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 gegenstandslos. Um den behördlichen Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen, wurde von der Landesregierung die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustVO -) vom 7. Oktober 1996 erlassen (GVOBl. Schl.-H. S. 621).

Ebenfalls am 7. Oktober 1996 traten zum Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Reihe von Bundesverordnungen („Untergesetzliches Regelwerk zum KrW-/ AbfG“) in Kraft. Hierzu gehören u.a.:

- Die Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (BGBl. I S. 1447),
- die Verordnung zur Transportgenehmigung (BGBl. I S. 1411),
- die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (BGBl. I S. 1421),
die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (BAnz. Nr. 178 vom 20. September 1996).

Auch die behördliche Umsetzung dieser neuen Vorschriften wurden in der Abfallzuständigkeitsverordnung vorläufig geregelt.

Die endgültige Regelung erfolgt nunmehr im Landesabfallwirtschaftsgesetz mit der Folge, daß in Artikel 3 des Änderungsgesetzes das Außerkrafttreten der Abfallzuständigkeitsverordnung vorgesehen ist.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

- Nach § 27 ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zuständig für die Übertragung von Entsorgungspflichten auf die Wirtschaft und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften. Außerdem ist es weiterhin zuständig für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne.
- Nach § 28 werden die schon bestehenden Zuständigkeiten des Landesamtes für Natur und Umwelt als zentrale Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Abfallentsorgungsanlagen abgerundet um die Zuständigkeit für Deponien, in denen belasteter Bauschutt und sonstige Abfälle entweder allein oder gemischt abgelagert werden.

- Im engen Zusammenhang damit steht die Zuständigkeit des LANU für die Anerkennung von Entsorgungsfachbetrieben, da die Abfallentsorgungsanlagen sowieso der Genehmigung und Überwachung durch das Landesamt unterliegen. Außerdem soll das Landesamt für die Genehmigung von Abfallmaklern zuständig sein, was in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der schon bestehenden Zuständigkeit für die Erteilung von Transportgenehmigungen und für die Genehmigung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen steht. Darüber hinaus wird unabhängig vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Zuständigkeit des Landes für die Bestimmung von Untersuchungsstellen für Boden- und Klärschlammuntersuchungen festgelegt.

12. Die wichtigste Zuständigkeitsänderung betrifft die Überwachung der abfallerzeugenden Betriebe nach § 40 KrW-/AbfG:

Nach § 29 sind derzeit die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörden hierfür zuständig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Betriebskontrollen mit Überprüfung der Nachweisbücher, die aus den Begleitscheinen bestehen (§§ 43 und 46 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).
- Anordnungen zum Führen eines Nachweisbuches im fakultativen Nachweisverfahren (§§ 42 und 45 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).
- Befreiung von der Nachweispflicht, wenn die Ordnungsgemäßheit der Abfallentsorgung durch Abfallkonzepte und Abfallbilanzen nachgewiesen werden kann (§ 43 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- Hinzu kommt als neues Instrument der Abfallüberwachung das Verlangen von Abfallbilanzen (§ 20 Abs. 1 KrW-/AbfG), wozu die Betriebe erstmalig zum 01.04.1998 verpflichtet sind.

Daneben ist die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen GOES zuständig für die Überwachung der Sonderabfallströme. Dies geschieht durch eine Vorabkontrolle durch Prüfung der Entsorgungsnachweise, in denen die Betriebe die Abfälle und die vorgesehene Entsorgung zu beschreiben haben und durch eine Verbleibskontrolle durch zentrale Erfassung und Auswertung der Begleitscheine. Ablichtungen der Entsorgungsnachweise und eine Ausfertigung der Begleitscheine

übersendet die GOES an die Kreise und kreisfreien Städte, die diese dann mit den Nachweisbüchern der Betriebe bei Betriebskontrollen überprüfen können.

Hinsichtlich der Aufgaben der GOES besteht kein Änderungsbedarf, da sich die Arbeit dieser Gesellschaft nachhaltig bewährt hat.

Demgegenüber ist nach § 32 vorgesehen, die Aufgaben der Überwachung der abfallerzeugenden Betriebe auf die Gewerbeaufsichtsämter zu übertragen, soweit sie nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig oder auf Grund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind. * Denn diese Ämter haben bereits heute nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 9 KrW-/AbfG die Aufgabe, die Abfallvermeidung und -verwertung im Anlagenbetrieb zu überwachen. Damit werden die Aufgaben der Abfallwirtschaft mit denen des Immissionsschutzes in effektiver und optimaler Weise zusammengeführt und der technische Sachverstand in diesen Ämtern für beide Aufgaben umfassend genutzt. Außerdem hat dies den Vorteil, daß es die gewerblichen Betriebe nur noch mit einer Behörde in diesen beiden wichtigen Bereichen des Umweltschutzes zu tun haben werden.

Die abfallbehördlichen Aufgaben der Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Stadt werden dadurch beschränkt auf die Überwachung der weniger bedeutsamen Betriebe (kleine Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsbetriebe) und sonstiger Abfallbesitzer.

* Ab 01.01.1998 Staatliche Umweltämter (Entwurf der Verordnung zur Errichtung der Staatlichen Umweltämter und zur Änderung von Rechtsvorschriften (StUÄVO).

B) Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nummer 1.a) aa) und bb)

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der derzeitigen Gesetzesfassung ist nach der Abfallvermeidung als zweites abfallwirtschaftliches Ziel der Vorrang der stofflichen Abfallverwertung vor der Abfallbehandlung festgelegt. Demgegenüber gehen § 4 - 6 des KrW-/AbfG von der grundsätzlichen Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung aus. Ein Vorrang der einen oder anderen Verwertungsart kann nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG nur durch Rechtsverordnung des Bundes festgelegt werden. Dieser vorrangigen Bundesregelung ist durch Einfügung der energetischen Verwertung in Abs. 1 Nr. 3 und durch Streichung des Wortes „stofflich“ in Abs. 1 Nr. 4 Rechnung getragen worden.

Außerdem sind in Abs. 1 Nr. 3 die Worte „kompostierbare“ oder humifizierbare Stoffe“ durch den nach der TA Siedlungsabfall üblichen Begriff der „Bioabfälle“ ersetzt worden.

Zu Nummer 1.a) cc)

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Pflicht, die Abfälle so zu lagern, daß sie auch nach dem Lagern so weit wie möglich verwertet werden können, ist mit § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG, wonach Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen sind, nicht vereinbar, und ist deshalb gestrichen worden.

Zu Nummer 1.a) dd)

Das Nennen der „nicht verwertbaren Abfälle“ in § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist überflüssig. Diese Worte sind deshalb gestrichen worden.

Zu Nummer 1.b)

Die derzeit geltende Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 6 könnte zu dem Schluß führen, daß die nicht verwertbaren Abfälle sämtlich thermisch behandelt, d.h. verbrannt werden müssen. Dies entspricht nicht den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes, wonach neben der Müllverbrennung auch andere Behandlungsverfahren wie z.B. die mechanisch-biologische Behandlung zur Herstellung eines emissionsarmen und damit ablagerungsfähigen Abfalls gefördert werden sollen. Das Land geht davon aus, daß durch die erfolgreiche Erprobung von mechanisch-biologischen Behandlungsverfahren in Schleswig-Holstein und auch anderen Bundesländern eine entsprechende Öffnung der TA Siedlungsabfall erfolgen wird.

Außerdem wird in Abs. 2 Nr. 6 als weitere notwendige und zweckmäßige Art der Vorbehandlung die Separierung der heizwertreichen Stoffe (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) hervorgehoben, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen.

Zu Nummer 2.

Der bisherige Begriff der „entsorgungspflichtigen Körperschaft“ des § 3 Abs. 2 AbfG ist durch den Begriff „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG abgelöst worden. Dementsprechend sind die Überschrift des Zweiten Teil und die §§ 1 - 8, in denen diese Begriffe verwandt werden, angepaßt worden.

Zu Nummer 3.a) und b)

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie und die Paragraphenangaben des KrW-/AbfG.

Zu Nummer 3.c)

Durch § 3 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, daß sich die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausschließlich nach § 15 des KrW-/AbfG richtet. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beschränkt sich die öffentliche Entsorgungspflicht zukünftig grundsätzlich auf die Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nur eine Entsorgungspflicht, soweit die Abfallbesitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen können oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von ihrer Entsorgungspflicht ausschließen, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder ihre umweltverträgliche Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist. Die Kreise und kreisfreien Städte haben in der Vergangenheit mit Zustimmung des Landes von dieser Ausschlußmöglichkeit in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Im Rahmen einer mit den Kreisen und kreisfreien Städten abgestimmten Musterausschlußliste ist festgelegt worden, daß bestimmte Abfälle in die Entsorgungspflicht der Kreise zurückgeführt werden sollen, es sei denn, daß es gelingt, mit Hilfe von Branchenkonzepten die umweltverträgliche Entsorgung durch die Wirtschaft selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist in § 3 Abs. 2 Satz 3 klargestellt, daß das Land seine Zustimmung zum Ausschluß dieser Abfälle widerrufen kann, solange die genannten Branchenkonzepte nicht zum Abschluß gekommen sind.

Zu Nummer 3.d) bb)

In § 29 KrW-/AbfG wird der Begriff „Abfallwirtschaftsplan“ verwandt, der den bisherigen Begriff „Abfallentsorgungsplan“ ablöst. Dementsprechend muß Abs. 3 Satz 4 angepaßt werden.

Zu Nummer 3.e)aa)

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können sich Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nur dann zu Zweckverbänden zusammenschließen, wenn sie die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben. Diese Voraussetzung ist bei einem Zweckverband, dem - wie im Falle des Wege-Zweckverbandes Segeberg - die Aufgaben der Abfallentsorgung ganz übertragen worden sind, und bei einem Kreis, der - wie im Fall des Kreises Segeberg - sich auf diese Weise der Aufgabe entledigt hat, nicht erfüllt. Trotzdem kann es im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Verband und Kreis zweckmäßig sein, daß der Kreis Mitglied im Verband wird.

Zu Nummer 3.e) bb)

Nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger „Abfallwirtschaftskonzepte“ aufzustellen. In Anpassung an diesen Begriff ist in § 3 Abs. 4 das Wort „Abfallwirtschaftsprogramm“ durch das Wort „Abfallwirtschaftskonzept“ ersetzt worden.

Zu Nummer 3.g)

Absatz 7 ist gestrichen worden, da entsprechende Regelungen auf der Grundlage von § 9 im Abfallwirtschaftsplan des Landes getroffen werden können.

Zu Nummer 4.

Die Strukturen in der Organisation der Abfallwirtschaft der öffentlichen Entsorgungsträger haben sich in den letzten Jahren entscheidend durch die Gründung von Abfallwirtschaftsgesellschaften in mehreren Kreisen geändert, denen diese Aufgaben als beauftragte Dritte i.S. von § 3 Abs. 2 AbfG bzw. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG übertragen worden ist. Durch § 3 a soll klargestellt werden, daß sich dadurch nichts an der originären Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte für diese Aufgabe ändert, d.h. sie sind weiter verantwortlich für die Aufstellung der Abfallwirtschaftssatzung, der Gebührensatzung und der ordnungsgemäßen Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben. Dies muß durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen in den Verwaltungen und entsprechende Regelungen in den Verträgen über die Beauftragung der Gesellschaften sichergestellt werden.

Zu Nummer 5.a)

Wie schon in der Begründung zu Nummer 3.e) dargestellt worden ist, muß auch in § 4 Abs. 1 der Begriff „Abfallwirtschaftsprogramm“ durch den in § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG verwandten Begriff „Abfallwirtschaftskonzept“ ersetzt werden.

Durch die Pflicht zur Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsprogramms und des Abfallwirtschaftsplans des Landes bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises und die Pflicht zur Abstimmung des Abfallwirtschaftskonzepts mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 4 soll eine möglichst einheitliche Gestaltung der Konzepte der Kreise und kreisfreien Städte im Lande sichergestellt werden.

Die Pflicht zur Darstellung der Ziele und Maßnahmen der Abfallvermeidung ist gestrichen worden, da dies nicht im Einklang mit § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG steht. Die freiwillige Aufnahme entsprechender Aussagen bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 6.a) aa) und bb)

Durch die geänderten Paragraphen-Angaben in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 erfolgt die notwendige redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des KrW-/AbfG.

In Abs. 1 Satz 4 wird durch die Streichung des Wortes „stofflichen“ der bisher in dieser Vorschrift enthaltene Vorrang der stofflichen Verwertung vor der sonstigen Entsorgung aufgehoben, da dieser mit der in §§ 4 - 6 KrW-/AbfG enthaltenen Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 6.a) cc)

Hierdurch soll die Pflicht der Kreise hervorgehoben werden, insbesondere auch Systeme zur getrennten Sammlung von Bioabfällen einzurichten.

Zu Nummer 6.c)

In § 5 Abs. 3 ist bisher nur die Übertragung der Gebührenerhebung auf die Gemeinden vorgesehen. Dies muß jedoch auch durch die Ämter geschehen können.

Zu Nummer 6.d)

Nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG können privaten Entsorgungsverbänden von der zuständigen Behörde Entsorgungsaufgaben übertragen werden. Die Verbände nehmen dann öffentliche Aufgaben wahr und können nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG dann Gebühren erheben. Durch § 5 Abs. 4 wird sichergestellt, daß diese Gebührenerhebung nach den Grundsätzen des kommunalen Abgabenrechts und den in § 5 Abs. 2 festgelegten Maßgaben erfolgen muß.

Zu Nummer 7.a) und b)

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie und die Paragraphen-Angaben im KrW-/AbfG.

Zu Nummer 9. und Nummer 10 a, b, c

Anpassung an die Terminologie und die Paragraphen-Angabe des § 29 KrW-/AbfG.

- Vgl. Begründung zu Nr. 3.d) bb) -

Zu Nummer 10.d)

In § 8 Abs. 4 mußte das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt werden, da nach § 29 Abs. 1 KrW-/AbfG im Abfallwirtschaftsplan lediglich die Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen festgelegt werden können.

Zu Nummer 10.e)

Durch den Hinweis auf § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrW-/AbfG wird klargestellt, daß entsprechend § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG nur die geeigneten Flächen für die Anlagen und ihre Einzugsgebiete für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden können

Zu Nummer 10.f)

In § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG ist lediglich der Grundsatz der Beseitigung im Inland, d.h. im Bereich der Bundesrepublik Deutschland festgelegt worden. Ansonsten wird auf die Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung vom 01. Februar 1993 (Abl. EG Nr. L30 S. 1) und das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle - Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 - (BGBl. I S. 2771) verwiesen. Durch § 8 Abs. 6 soll sichergestellt werden, daß die EG-rechtlichen Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Entsorgung und der Entsorgungs-Autarkie bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans beachtet werden. Dies bedeutet, daß Abfälle grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen sind. Dies stellt auch eine wirtschaftliche Betriebsführung dieser Anlagen sicher.

Zu Nummer 13

§ 10 ist gestrichen worden, da das KrW-/AbfG nur noch die Begriffe "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" und "überwachungsbedürftige Abfälle" kennt und damit ein eigener Sonderabfallbegriff im Landesgesetz für die Praxis verwirrend ist.

Zu Nummer 14.b)

Durch die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Pflicht zur mehrheitlichen Beteiligung des Landes und der Kommunen an der GOES aufgehoben. Dadurch wird dem Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des hierzu erlassenen Untergesetzlichen Regelwerkes Rechnung getragen, die Abfallwirtschaft verstärkt in die Eigenverantwortung der Wirtschaft zu überführen:

Ein dem Interesse des Landes an der Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen entsprechender und ausreichender Einfluß im Unternehmen ist im bestehenden Gesellschaftsvertrag hinreichend sichergestellt.

- Nach § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages dürfen Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung nicht gegen den Willen des Landes getroffen werden.
- Außerdem ist für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insb. des Gesellschaftszweckes und -gegenstandes die Zustimmung von 80 % der Gesellschafter erforderlich. Damit hat das Land eine Sperrminorität.

Zu Nummer 14.c)

Das KrW-/AbfG und die Nachweisverordnung vom 11.9.1996 regeln die Instrumentarien für die Abfallüberwachung abschließend (Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren); für die in § 10 und § 11 Abs. 4 bisher bestehende Anzeigepflicht ist deshalb kein Raum mehr. Sie ist in der Vergangenheit auch kaum praktisch geworden. Der bisherige § 11 Abs. 4 ist deshalb gestrichen worden.

Zu Nummer 14. f)

Der Begriff des Reststoffes in § 11 Abs. 7 Nr. 3 alt ist durch die Ausweitung des Abfallbegriffs des KrW-/AbfG auf Abfälle zur Verwertung hinfällig und ist deshalb in § 11 Abs. 6 neu gestrichen worden. Außerdem ist die Ermächtigung für Zuständigkeiten der GOES um die Zuständigkeit für das Verlangen der Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten nach § 19 KrW-/AbfG erweitert worden, da zu den Aufgaben der GOES die zentrale Erfassung und Auswertung der Daten über Sonderabfälle in Schleswig-Holstein gehört.

Zu Nummer 15

Anpassung an die Bezeichnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Zu Nummer 16

Die Duldungspflichten von Grundstückseigentümern hinsichtlich Maßnahmen zur Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen sind nunmehr in § 30 KrW-/AbfG geregelt. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts mußte deshalb § 13 entfallen.

Zu Nummer 17

Seit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Baulandgesetzes findet ein Planfeststellungsverfahren nur noch bei der Zulassung einer Deponie oder ihrer wesentlichen Änderung statt. Sonstige Abfallentsorgungsanlagen werden nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt (§ 31 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 BImSchG). Durch die Änderung des § 14 wird die bisher nur im Planfeststellungsverfahren geltende Veränderungssperre auch auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, das ebenso wie das Planfeststellungsverfahren bei bedeutenden Vorhaben durchzuführen ist, erweitert, um auch bei diesen Anlagen sicherzustellen, daß ihre Errichtung nicht durch wertsteigernde oder sonstige Veränderungen erschwert werden.

Zu Nummer 18

Anpassung an die Paragraphen-Angaben an das KrW-/AbfG. Außerdem wird in § 15 Abs. 4 Satz 1 ebenso wie in §§ 16, 18, 19, 20 und 21 das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt, da, wie schon in der Begründung der Änderung des § 14 dargestellt worden ist, seit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes nur noch Deponien abfallrechtlich planfestgestellt oder genehmigt werden und alle übrigen Abfallentsorgungsanlagen der Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen (§ 31 Abs. 1 KrW-/AbfG). Die §§ 15 - 21 können deshalb nur noch für Deponien Gültigkeit haben.

Zu Nummer 19

Anpassung an die Terminologie des KrW-/AbfG (vgl. Begründung zu Nr. 3.d bb) und 18).

Zu Nummern 20 bis 23

Anpassung an die Paragraphen-Angaben und die Terminologie des KrW-/AbfG (vgl. Begründung Nr. 18 und 19). Außerdem sind § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gestrichen worden, da sich die dort enthaltene Verpflichtung zur Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Anlagen,

die Beschreibung des Standes der Technik und die Pflicht zur Beschäftigung von zuverlässigem Personal unmittelbar aus den in den letzten Jahren von der Bundesregierung erlassenen Technischen Anleitungen Sonderabfall und Siedlungsabfall ergeben.

Zu Nummer 24

Bei der Untersuchung der Auswirkungen einer Altdeponie ist häufig auch die Untersuchung des Geländes außerhalb der Deponie erforderlich. Insbesondere muß häufig z.B. das Grundwasser im An- und Abstrombereich untersucht werden, um die Belastungsrate ermitteln zu können. Hierzu hat das OVG Schleswig in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 19.01.1993 - 2L78/92 und Beschluß vom 21.09.1993 -4M76/93) festgestellt, daß nach der derzeitigen Fassung des § 21 eine Untersuchung des Geländes außerhalb der Deponie auf Kosten des ehemaligen Betreibers nicht angeordnet werden kann. Dem wird durch die Erweiterung der Untersuchungspflichten auf die Grundstücke in der Umgebung der Deponie Rechnung getragen.

Zu Nummer 25

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erlaubt den für den Vollzug der Vorschriften im Bereich der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der zentralen Stelle die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten. Die genannten Stellen erhalten damit die Möglichkeit, den Umfang der für die Aufgabenerfüllung notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten im Rahmen des Erforderlichkeitsprinzips selbst festzulegen. Diese Verarbeitungsvorschrift gilt grundsätzlich für alle Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, wird jedoch durch Abs. 2 hinsichtlich der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Überlassungspflichtigen eingeschränkt.

Abs. 1 Satz 2 legt die Auskunftspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer fest. Abs. 1 Satz 3 schafft für die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) die Übermittlungsbefugnis, die Daten des Begleitscheinverfahrens für Zwecke der Abfallabgabe an das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) zu übermitteln. Abs. 1 Satz 4 verpflichtet das LANU, diese Daten nur für die Festsetzung der Abfallabgabe zu verwenden und macht damit nochmals die Zweckbindung deutlich.

Im Absatz 2 werden für die personenbezogenen Daten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen detaillierte Verarbeitungsregelungen festgelegt, da in der Hauptsache natürliche Personen betroffen sind. Abs. 2 Satz 1 benennt abschließend die öffentlichen Stellen, die die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen und nennt die Verarbeitungszwecke. Ziff. 1 Satz 1 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(Kreise und kreisfreien Städte), die erforderlichen personenbezogenen Daten in einer Satzung zu bezeichnen und auch das weitere Verarbeitungsverfahren detailliert zu beschreiben. Ziff. 1 Satz 2 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die erforderlichen Daten grundsätzlich bei den Überlassungspflichtigen zu erheben. Diese Vorschrift entspricht der Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 LDSG und berücksichtigt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen. Ziff. 1 Satz 3 erlaubt nur im Ausnahmefall die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Überlassungspflichtigen bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen (oder aus anderen Quellen, wie z.B. Adressbücher). Ziffer 1 Satz 4 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur genauen Bezeichnung der Quellen, aus denen die Daten entnommen werden sollen. Dies bedeutet, daß neben den Bezeichnungen der öffentlichen Stellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Steueramt usw.) auch genau zu bestimmen ist, aus welchen Datenbeständen dieser Stellen die personenbezogenen Informationen zu entnehmen sind (Einwohnermelderegister, Grundsteuerakten usw.). Daneben ist es möglich, Daten auch bei nicht öffentlichen Stellen (z.B. Firmen u.ä.) zu erheben. Werden personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, ist dieser unverzüglich hiervon zu unterrichten (§ 10 Abs. 4 LDSG).

Ziffer 2 Satz 1 erlaubt die Auftragsvergabe an (private) Dritte, wie z.B. Abfallwirtschaftsgesellschaften und schafft damit eine klare Erlaubnisregelung für die personenbezogene Datenverarbeitung bei anderen Stellen als den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Ziffer 2 Satz 2 verlangt die Beachtung der Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung, wenn die Aufgabendurchführung z.B. durch private Abfallwirtschaftsgesellschaften wahrgenommen wird. Dies bedeutet, daß die auftraggebenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dem Auftragnehmer die gesamten Datenverarbeitungsschritte vorzugeben haben und dies sorgfältig vertraglich zu regeln ist. Werden Subunternehmer beauftragt, so sind auch diese in die Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung einzubinden. Ziffer 2 Satz 3 verlangt von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch Auftragnehmer. Diese Vorschrift soll die öffentlich-rechtlichen Körperschaften noch deutlicher (und damit über die Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 1 LDSG hinaus) binden, die zweckentsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen. Dies bedeutet, daß nicht nur durch vertragliche Regelungen eine Verpflichtung des Auftragnehmers zu sorgfältiger Datenverarbeitung herbeigeführt werden muß, sondern daß der Auftraggeber durch Kontrollmaßnahmen beim Auftragnehmer die Einhaltung der vertraglichen Regelungen überprüft. Ziffer 2 Satz 4 verlangt, da private Auftragnehmer nicht als beliebige Unternehmer im Sinne von § 24 LVwG tätig werden, aber im Rahmen des Auftragverhältnisses eine Fülle von personenbezogenen Daten verarbeiten, daß alle Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter, die mit diesen Aufgaben vertraut sind, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Diese Regelung ist erforderlich, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. der Abfallwirtschaftsgesellschaften, Aufgaben für die öffentliche Verwaltung wahrnehmen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallentsorgungsunternehmen, die überwiegend mit der technischen Durchführung der Abfallentsorgung betraut sind, ist eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz nicht erforderlich, da diese nicht oder nur mit wenigen personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Ziffer 2 Satz 5 verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften, mit Auftragnehmern vertragliche Regelungen zu treffen, die es dem Landesbeauftragten für den Datenschutz möglich machen, Kontrollen in dem Umfange durchzuführen, wie sie auch bei öffentlichen Stellen möglich sind.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß - sowie die Behörden oder die zentrale Stelle als Ordnungsbehörden tätig werden - die besonderen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten nach dem Landesverwaltungsgesetz gelten.

Zu Nummer 26

In den derzeit gültigen §§ 23 und 24 sind die Auskunfts- und Informationsrechte des Bürgers hinsichtlich Abfalldaten festgelegt. Diese abfallbereichsspezifischen Vorschriften sind hinfällig, nachdem der Bund im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 08.07.1994 (BGBl. I S. 1490) die Information des Bürgers über Daten im Bereich des Umweltschutzes insgesamt geregelt hat. Das Land hat damit keine Gesetzgebungskompetenz mehr für eigene landesrechtliche, bereichsspezifische Regelungen.

Zu Nummer 27

Neben dem KrW-/AbfG mußten in dieser Vorschrift auch die EG-Verordnungen im Bereich der Abfallwirtschaft und das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) erwähnt werden, da die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unmittelbar in diesen Vorschriften geregelt ist.

Zu Nummer 28

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) ist die sächliche Bezeichnung der Ministerien eingeführt worden. Durch die Landesverordnung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 351) ist das Landesamt für Natur und Umwelt am 1.1.1996 errichtet worden und hat die Aufgaben des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten übernommen.

Zu Nummer 29

Nach § 27 Nr. 1 bis 5 und 7 ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberster Abfallentsorgungsbehörde zuständig für die Übertragung von Entsorgungspflichten auf die Wirtschaft nach §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG. Außerdem ist es nach § 27 Nr. 6 und 8 weiterhin zuständig für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG und die Anerkennung des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung. Demgegenüber ist die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für den Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen bei Entsorgungsnotständen auf das Landesamt für Natur und Umwelt übertragen worden (§ 28 Abs. 1 Nr. 3), da dort die besten Kenntnisse über die Entsorgungssituation bei den verschiedenen Anlagen im Lande vorhanden sind. Auch ist die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für die Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen aus der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf das LANU übertragen worden (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1), da Grundlage hierfür die Ausschlußliste der Landes ist und damit die Zustimmung eine reine Vollzugsaufgabe ist.

Zu Nummer 30

Nach § 28 werden dem Landesamt für Natur und Umwelt folgende neue Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen:

- Die Erteilung von Genehmigungen für Abfallmakler und damit zusammenhängende Maßnahmen nach § 50 und 51 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 18-21). Diese Aufgabe wurde bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten nach der Generalklausel des § 29 wahrgenommen, da sie durch Änderung des AbfG (§ 12a) erst nach dem Inkrafttreten des Landesabfallwirtschaftsgesetzes von 1991 angefallen war. Die Genehmigung von Abfallmaklern steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der Erteilung von Verbringungsgenehmigungen, für die das LANU bereits aufgrund der Landesverordnung über die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vom 9. Juni 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 255) zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist nach Absatz 1 Nummer 28 mit in den Katalog des § 28 aufgenommen worden. Nach Art. 4 des Gesetzes ist dementsprechend das Außerkrafttreten dieser Verordnung nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.
- Die Anerkennung von Entsorgungsfachbetrieben nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 22). Diese Aufgabe steht im engen Zusammenhang mit der Zuständigkeit des LANU als zentrale Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Abfallentsorgungsanlagen.

Im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Die Zustimmungen zum Ausschluß von Abfällen aus der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG wurden vom MUNF auf das LANU übertragen, da es sich hierbei um eine reine Vollzugsfrage handelt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1).
- Die bisher dem MUNF obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 5 - 7 AbfG, nunmehr § 28 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG (Mitbenutzungsanordnungen), wurden wegen der beim LANU durch die Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit vorhandenen Kenntnisse dorthin übertragen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 - 5).
- Durch die Zuständigkeit des LANU für die Überwachung von Deponien und sonstigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 15) wird die schon bisher bestehende Zuständigkeit des LANU für die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 11 Abs. 1 AbfG bestätigt.

Es bestehen allerdings folgende Einschränkungen:

- Nach § 28 Abs. 1 Nr. 15 ist die Zuständigkeit des LANU beschränkt auf Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Demgegenüber sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von unbedeutenden Kompostierungs-, Sortierungs- und Behandlungsanlagen und für Zwischenlager, die die Mindestdurchsatzmengen nach der 4. BImSchV unterschreiten und deshalb nur baurechtlich zu genehmigen sind.
- Außerdem ist das LANU nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 nicht zuständig für Deponien, in denen ausschließlich Erdaushub oder Straßenaufbruch, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind oder unbelasteter Bauschutt oder Betonschlamm beseitigt werden. Bisher waren die Kreise und kreisfreien Städte auch für Deponien zuständig, auf denen sogenannter belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt abgelagert wurde. Hierunter sind Baureste zu verstehen, die z.B. mit Holz, Installationsmaterialien und Fußbodenbelägen vermischt sind, aber nicht durch chemische Verunreinigungen belastet sind. Außerdem bestand eine unklare Zuständigkeit zwischen den Kreisen und dem LANU für Deponien, in denen belasteter Bauschutt und chemisch verunreinigter Bauschutt oder sonstige Abfälle vermischt abgelagert werden. Durch das Wort „ausschließlich“ soll diese unklare Zuständigkeit beendet werden. Die Überwachungszuständigkeit der Kreise besteht dann nur noch für Deponien, in denen unbelastete Materialien beseitigt werden, die jedoch inzwischen in der Regel in die Verwertung gehen.

- Außerdem wird in § 28 Abs. 2 Nr. 2 klargestellt, daß die Zuständigkeit des LANU für die Überwachung stillgelegter Deponien auf diejenigen beschränkt ist, die nach dem 1. Juli 1993 stillgelegt wurden. Die vor diesem Zeitpunkt stillgelegten Deponien verbleiben in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Dies ist darin begründet, daß das LANU nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes erst ab diesem Zeitpunkt für die Überwachung von kommunalen Deponien zuständig wurde.
- Die Bestimmung von Untersuchungsstellen von Boden- und Klärschlammuntersuchungen nach der Klärschlammverordnung (§ 28 Abs. 1 Nr. 27). Diese Aufgabe lag bisher nach der Generalklausel des § 29 bei den Kreisen, wurde aber aufgrund der Ausführungsanweisung zur Durchführung der Klärschlammverordnung längere Zeit im Ministerium wahrgenommen. Im Interesse eines landeseinheitlichen Vollzuges ist eine zentrale Zuständigkeit des LANU erforderlich.

Zu Nummer 31

Vgl. Begründung zu Nr 27.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Anpassung an die Paragraphen-Angabe im KrW-/AbfG.

Zu Nummer 33

Ebenfalls redaktionelle Anpassung an die Paragraphenangaben im KrW-/AbfG.

Zu Nummer 34

Durch diese Änderung wird die Überwachung der abfallerzeugenden gewerblichen Betriebe, für die bisher die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig waren, auf die Gewerbeaufsichtsämter übertragen, soweit diese Anlagen nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind. Dazu gehört neben der bisher üblichen Überwachung der Nachweisbücher, bestehend aus den Begleitscheinen (§§ 42 - 47 KrW-/AbfG), als neues Überwachungsinstrument die Überprüfung der Abfallbilanzen, die nach § 20 KrW-/AbfG von den Betrieben erstmals ab 01. April 1998 jährlich erstellt werden müssen.

Damit werden die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Immissionsschutz, wozu nach § 5 Satz 1 Nr. 3 BImSchG auch die Prüfung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Anlagenbetrieb gehört, mit denen der Überwachung der Abfallentsorgung in effektiver Weise zu-

sammengeführt. Das hat auch den Vorteil, daß es die gewerblichen Betriebe nur noch mit einer Behörde in diesen beiden wichtigen Bereichen des Umweltschutzes zu tun haben werden.

Die abfallbehördlichen Aufgaben der Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte werden dadurch beschränkt auf die Überwachung der weniger bedeutsamen Betriebe (kleine Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsbetriebe) und sonstiger Abfallbesitzer.

Zu Nummer 35

In § 33 des geltenden Gesetzes ist die Zuständigkeit der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft für die Ausführung der Gülleverordnung von 1989 festgelegt. Zwischenzeitlich ist die Verordnung des Bundes über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) erlassen worden. Die in dieser Verordnung in § 3 enthaltenen besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, die am 01.07.1996 in Kraft getreten sind, überlagern inhaltlich die Vorschriften der Gülleverordnung, so daß die schleswig-holsteinische Gülleverordnung als Landesvorschrift hinfällig ist. Die Zuständigkeit der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft zur Durchführung der neuen Vorschriften in der Düngeverordnung wird durch besondere Vorschrift außerhalb des Landesabfallwirtschaftsgesetzes geregelt werden, so daß § 33 aufzuheben ist.

An dieser Stelle ist deshalb im neuen § 33 die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) als landwirtschaftliche Fachbehörde bei der Durchführung der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) geregelt. Der LUFA obliegt die begleitende fachliche Beratung der Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung auf landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden. Grundlage hierfür ist die Erstellung eines Aufbringungsplans in Form eines EDV-gestützten Klärschlammkatasters. Diese Aufgaben nimmt die LUFA bereits auf Empfehlung des Landes seit längerem wahr, was nunmehr durch den § 33 legitimiert wird.

Zu Nummer 36

Um auf ggf. neue Erfahrungen beim Vollzug der umfangreichen Zuständigkeiten nach dem KrW-/AbfG schnell reagieren zu können, ist in § 33 a die Ermächtigung vorgesehen, durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Zuständigkeiten im Einzelfall abweichend von den §§ 27 bis 33 zu regeln.

Zu Nummer 37

Redaktionelle Anpassung an die neuen Vorschriften des Abfallrechts. Außerdem wird durch den Hinweis auf § 21 KrW-/AbfG sichergestellt, daß sich die Zuständigkeit für den Erlaß von Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach der in § 25 ff. geregelten Zuständigkeitsverteilung richtet.

Stand: 03.12.97

Entwurf
Abfallwirtschaftsgesetz
für das Land Schleswig-Holstein
(Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG)

§ 1
Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind insbesondere
1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bau- und Bioabfälle weitestgehend in den jeweiligen Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung) oder energetisch zu verwerten. Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart.
 3. stofflich nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich abgelagert werden können (Abfallbehandlung).
 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

- (2) Zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft wirkt das Land Schleswig-Holstein insbesondere hin auf
1. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen und die Abfallminimierung bei der Erbringung von Dienstleistungen,
 2. die Steigerung der Mehrfachverwendung von Erzeugnissen ohne stoffliche Veränderung,
 3. die Erhöhung der Gebrauchsdauer von Erzeugnissen, wenn im Vergleich dazu die Verwertung mit größeren Nachteilen für die Umwelt verbunden ist,
 4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur stofflichen Verwertung von Abfällen und die Verbesserung des Absatzes dieser Abfälle,

B) Zu den Vorschriften im einzelnen

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der derzeitigen Gesetzesfassung ist nach der Abfallvermeidung als zweites abfallwirtschaftliches Ziel der Vorrang der stofflichen Abfallverwertung vor der Abfallbehandlung festgelegt. Demgegenüber gehen § 4 - 6 des KrW-/AbfG von der grundsätzlichen Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung aus. Ein Vorrang der einen oder anderen Verwertungsart kann nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG nur durch Rechtsverordnung des Bundes festgelegt werden. Dieser vorrangigen Bundesregelung ist durch Einfügung der energetischen Verwertung in Abs. 1 Nr. 3 und durch Streichung des Wortes „stofflich“ in Abs. 1 Nr. 4 Rechnung getragen worden. Außerdem sind in Abs. 1 Nr. 3 die Worte „kompostierbare“ oder „humifizierbare Stoffe“ durch den nach der TA Siedlungsabfall üblichen Begriff der „Bioabfälle“ ersetzt worden.

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Pflicht, die Abfälle so zu lagern, daß sie auch nach dem Lagern so weit wie möglich verwertet werden können, ist mit § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG, wonach Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen sind, nicht vereinbar, und ist deshalb gestrichen worden.

Das Nennen der „nicht verwertbaren Abfälle“ in § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist überflüssig. Diese Worte sind deshalb gestrichen worden.

Die derzeit geltende Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 6 könnte zu dem Schluß führen, daß die nicht verwertbaren Abfälle sämtlich thermisch behandelt, d.h. verbrannt werden müssen. Dies entspricht nicht den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes, wonach neben der Müllverbrennung auch andere Behandlungsverfahren wie z.B. die mechanisch-biologische Behandlung zur Herstellung eines emissionsarmen und damit ablagerungsfähigen Abfalls gefördert werden sollen. Das Land geht davon aus, daß durch die erfolgreiche Erprobung von mechanisch-biologischen Behandlungsverfahren in Schleswig-Holstein und auch anderen Bundesländern eine entsprechende Öffnung der TA Siedlungsabfall erfolgen wird.

Außerdem wird in Abs. 2 Nr. 6 als weitere notwendige und zweckmäßige Art

der Vorbehandlung die Separierung der heizwertreichen Stoffe (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) hervorgehoben, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen.

5. die Verminderung von Schadstoffemissionen von Abfällen,
6. die weitestgehende Reduzierung des Abfalls, der einer Ablagerung zugeführt wird, durch Separierung und energetische Verwertung der heizwertreichen Stoffe (Papier, Pappe, Kunststoff, Holz) und mechanisch-biologische oder thermische Behandlung der übrigen Abfälle
7. (3) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde stellt zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft für den Bereich des Landes unter Beteiligung der öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger ein Abfallwirtschaftsprogramm auf. Das Abfallwirtschaftsprogramm ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

§ 2
Pflichten der Träger der öffentlichen
Verwaltung

- (1) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung haben vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele des § 1 Abs. 1 erreicht werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen insbesondere
 1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse berücksichtigen, die sich entweder durch Langlebigkeit oder Reparaturfreundlichkeit oder Mehrfachverwendbarkeit oder Verwertbarkeit bei jeweils gleichzeitig vorhandener Umweltfreundlichkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und/oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind, soweit hierdurch keine andersartigen und vermehrten Umweltbelastungen entstehen.
 2. bei Dritten auf eine Handhabung nach Nummer 1 hinwirken, wenn sie diesen ihre Einrichtungen, ihre Grundstücke oder Zuwendungen zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung wirken darauf hin, daß Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 in ihrem Verantwortungsreich entsprechend beachten.

Zweiter Teil

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 3

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie haben die Aufgabe, die Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen.

(2) Die Entsorgungspflicht richtet sich nach § 15 KrW-/AbfG. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 des KrW-/AbfG Abfälle durch Satzung (§ 5) oder Anordnung für den Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die obere Abfallentsorgungsbehörde kann die Zustimmung zum Ausschluß widerrufen, soweit die in § 15 Abs. 3 Satz KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht vorliegen

Der bisherige Begriff der „entsorgungspflichtigen Körperschaft“ des § 3 Abs. 2 AbfG ist durch den Begriff „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG abgelöst worden. Dementsprechend sind die Überschrift des Zweiten Teil und die §§ 1 - 8, in denen diese Begriffe verwendet werden, angepaßt worden.

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie und die Paragraphenangaben des KrW-/AbfG.

Durch § 3 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, daß sich die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausschließlich nach § 15 des KrW-/AbfG richtet. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beschränkt sich die öffentliche Entsorgungspflicht zukünftig grundsätzlich auf die Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nur eine Entsorgungspflicht, soweit die Abfallbesitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen können oder überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von ihrer Entsorgungspflicht ausschließen, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder ihre umweltverträgliche Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist. Die Kreise und kreisfreien Städte haben in der Vergangenheit mit Zustim-

mung des Landes von dieser Ausschlußmöglichkeit in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Im Rahmen einer mit den Kreisen und kreisfreien Städten abgestimmten Musterschlüsseliste ist festgelegt worden, daß bestimmte Abfälle in die Entsorgungspflicht der Kreise zurückgeführt werden sollen, es sei denn, daß es gelingt, mit Hilfe von Branchenkonzepten die umweltverträgliche Entsorgung durch die Wirtschaft selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist in § 3 Abs. 2 Satz 3 klargestellt, daß das Land seine Zustimmung zum Ausschluß dieser Abfälle widerrufen kann, solange die genannten Branchenkonzepte nicht zum Abschluß gekommen sind.

In § 29 KrW-/AbfG wird der Begriff „Abfallwirtschaftsplan“ verwandt, der den bisherigen Begriff „Abfallentsorgungsplan“ ablöst. Dementsprechend muß Abs. 3 Satz 4 angepaßt werden.

3) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die Pflicht, die zur Entsorgung der Abfälle notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorzuhalten und neue Anlagen und Einrichtungen rechtzeitig zu planen und ihre Zulassung zu beantragen. Bestandteil dieser Pflicht ist insbesondere die Standortfindung einschließlich vergleichende Untersuchung von geeigneten Standorten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden hierbei unterstützt durch die oberste Abfallentsorgungsbehörde und die ihr nachgeordneten sachlich zuständigen Behörden. Nach Überprüfung der Untersuchung und der Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über die geeigneten Standorte werden diese von der obersten Abfallentsorgungsbehörde im Abfallwirtschaftsplan des Landes festgelegt. Dabei sind auch die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(4) Ein Kreis kann Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, die Aufgabe der Abfallentsorgung ganz oder teilweise übertragen, wenn dies mit den Grundsätzen geordneter Abfallentsorgung vereinbar ist; im Falle der Übertragung auf einen Zweckverband kann der Kreis dem Zweckverband als Mitglied beitreten. Davon ausgenommen ist die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzept durch den Kreis nach § 4. Die Übertragung ist nur auf Antrag zulässig. Sie ist zu befristen und kann befristet verlängert werden, soweit die in Satz 1 genannten Voraussetzungen der Übertragung noch vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskon-

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können sich Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nur dann zu Zweckverbänden zusammenschließen, wenn sie die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben. Diese Voraussetzung ist bei einem Zweckverband, dem - wie im Falle des Zweckverbandes Segeberg - die Aufgaben der Abfallentsorgung ganz übertragen worden sind, und bei einem Kreis, der - wie im Fall des Kreises Segeberg - sich auf diese Weise der Aufgabe entledigt hat, nicht erfüllt. Trotzdem kann es im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Verband und Kreis zweckmäßig sein, daß der Kreis Mitglied im Verband wird.

Nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger „Abfallwirtschaftskonzepte“ aufzustellen. In Anpassung an diesen Begriff

zept des Kreises zu beachten. Soweit eine Aufgabe entgegen den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises übertragen worden ist, ist die Aufgabe innerhalb einer angemessenen Frist zurückzutragen.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Gemeinden und Ämter mit deren Zustimmung durch Satzung oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen gegen Kostenersatz verpflichten, sie bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung in ihrem Gebiet zu unterstützen.

(6) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen bei der Erfüllung der Entsorgungspflicht eng zusammenarbeiten. Sie können zu diesem Zweck nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 216) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen oder sich zu Zweckverbänden zusammenschließen.

Absatz 7 ist gestrichen worden, da entsprechende Regelungen auf der Grundlage des § 9 im Landesabfallwirtschaftsplan getroffen werden können

§ 3a

Beauftragung Dritter

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zuverlässige Dritte beauftragen. Auch in diesem Falle bleiben sie dafür verantwortlich, daß die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch den Vorbehalt ausreichender Überwachungs- und Weisungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Drittbeauftragung.

§ 4

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Die Strukturen in der Organisation der Abfallwirtschaft der öffentlichen Entsorgungsträger haben sich in den letzten Jahren entscheidend durch die Gründung von Abfallwirtschaftsgesellschaften in mehreren Kreisen geändert, denen diese Aufgaben als beauftragte Dritte i.S. von § 3 Abs. 2 AbfG bzw. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG übertragen worden ist. Durch § 3 a soll klargestellt werden, daß sich dadurch nichts an der originären Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte für diese Aufgabe ändert, d.h. sie sind weiter verantwortlich für die Aufstellung der Abfallwirtschaftssatzung, der Gebührensatzung und der ordnungsgemäßen Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben. Dies muß durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen in den Verwaltungen und entsprechende Regelungen in den Verträgen über die Beauftragung der Gesellschaften sichergestellt werden.

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept und schreiben es regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, fort. Darin sind, bezogen auf das Gebiet, insbesondere darzustellen:

1. Die bestehende Entsorgungssituation,
2. die Ziele der Abfallverwertung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der sonstigen Entsorgung.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsprogramms und des Abfallwirtschaftsplans des Landes zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde und den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle sowie über ihre Verwertung und sonstige Entsorgung und teilen diese der obersten Abfallentsorgungsbehörde mit.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gegenüber den Besitzern von Abfällen, für die sie entsorgungspflichtig sind, zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen verpflichtet. Sie können diese Aufgabe auf die Gemeinden und Ämter mit deren Zustimmung gegen Kostenersatz übertragen. Die Beratung soll durch eigene sachkundige Bedienstete erfolgen. Zur Beratung können Dritte herangezogen werden.

§ 5 Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 15 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig sind, durch Satzung. Dabei sind die Ziele des § 1 zu beachten. Die Satzung soll insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als in ih-

Wie schon in der Begründung zu § 3 Abs. 4 dargestellt worden ist, muß auch in § 4 Abs. 1 der Begriff „Abfallwirtschaftsprogramm“ durch den in § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG verwandten Begriff „Abfallwirtschaftskonzept“ ersetzt werden.

Durch die Pflicht zur Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsprogramms und des Abfallwirtschaftsplans des Landes bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises und die Pflicht zur Abstimmung des Abfallwirtschaftskonzepts mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 4 soll eine möglichst einheitliche Gestaltung der Konzepte der Kreise und kreisfreien Städte im Lande sichergestellt werden.

Die Pflicht zur Darstellung der Ziele und Maßnahmen der Abfallvermeidung ist gestrichen worden, da dies nicht im Einklang mit § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG steht. Die freiwillige Aufnahme entsprechender Aussagen bleibt davon unberührt.

Durch die geänderten Paragraphen-Angaben in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 erfolgt die notwendige redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des KrW-/AbfG. In Abs. 1 Satz 4 wird durch die Streichung des Wortes „stofflichen“ der bisher in dieser Vorschrift enthaltene Vorrang der stofflichen Verwertung vor der sonstigen Entsorgung aufgehoben, da dieser mit der in §§ 4 - 6 KrW-/AbfG enthaltenen Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung nicht vereinbar ist.

rem Gebiet angefallen gelten. Die Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist oder in einer Rechtsverordnung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorge-schrieben ist. Dies betrifft insbesondere Glas, Papier, Pappe, Metall, Kunststoffe, Bau- und Bioabfälle.

(2) Die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, daß

1. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen gestaffelte Gebühren erhoben werden können,
2. bei der Gebührenbemessung auch
 - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung,
 - b) die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen einschließlich der Nachsorgemaßnahmen an Abfallentsorgungsanlagen und
 - c) die Planungs- und Untersuchungskosten für künftige Abfallent-sorgungsanlagen berücksichtigt werden können.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Ämter oder Gemeinden mit deren Zustimmung durch Satzung oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen verpflichten, die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beschlossenen Gebühren gegen Kostenersatz in ihrem Namen für sie zu erheben. Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Ämter und Gemeinden über.

(4) Erheben Verbände nach § 17 Abs. 6 KrW-/AbfG oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebühren, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Hierdurch soll die Pflicht der Kreise hervorgehoben werden, insbesondere auch Systeme zur getrennten Sammlung von Bioabfällen einzurichten.

In § 5 Abs. 3 ist bisher nur die Übertragung der Gebührenerhebung auf die Gemeinden vorgesehen. Dies muß jedoch auch durch die Ämter geschehen können.

Nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG können privaten Entsorgungsverbänden von der zuständigen Behörde Entsorgungsaufgaben übertragen werden. Die Verbände nehmen dann öffentliche Aufgaben wahr und können nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG dann Gebühren erheben. Durch § 5 Abs. 4 wird sichergestellt, daß diese Gebührenerhebung nach den Grundsätzen des kommunalen Abgabenrechts und den in § 5 Abs. 2 festgelegten Maßgaben erfolgen muß.

§ 6
Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie und die Paragraphen-Angaben im KrW-/AbfG.

(1) Abfälle, die entgegen § 27 KrW-/AbfG auf einem Grundstück in der freien Landschaft verbotswidrig abgelagert worden sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, zum Zweck der Entsorgung einzusammeln, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann und nicht andere zum Einsammeln verpflichtet sind. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Abfälle, die entgegen § 27 KrW-/AbfG auf einem anderen Grundstück verbotswidrig abgelagert worden sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu deren Gebiet das Grundstück gehört, nach Maßgabe der Satzung (§ 5) von der Besitzerin oder dem Besitzer des Grundstücks zur Entsorgung zu überlassen, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Andere Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt.

§ 7
Verbot der Wegnahme getrennt
bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die die überlassungspflichtige Besitzerin oder der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung (§ 5 Abs. 1 Satz 3) oder aufgrund einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

Dritter Teil
Planung der Abfallwirtschaft

§ 8
Abfallwirtschaftsplan des Landes

(1) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde erstellt unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsprogramms des Landes und in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG.

(2) In dem Abfallwirtschaftsplan des Landes sind auch die Abfallmengen zu berücksichtigen, die aufgrund von Vereinbarungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein zu entsorgen sind.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan des Landes besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen und kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden (Teilpläne).

(4) Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle kann die zentrale Stelle Vorschläge für geeignete Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen und ihre Einzugsbereiche vorlegen.

(5) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausweisungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrW-/AbfG im Abfallwirtschaftsplan des Landes unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung und unter Berücksichtigung der Aussagen der Landschaftsrahmenpläne ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Vor Erlass der Verordnung sind die Entsorgungspflichtigen oder ihre Verbände, die betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange, der Landesnaturschutzverband sowie die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände zu hören.

(6) Bei der Bestimmung der Abfallbeseitigungsanlage, deren sich die

Anpassung an die Terminologie und die Paragraphen-Angabe des § 29 KrW-/AbfG (vgl. § 3 Abs. 4)

Anpassung an die Terminologie und die Paragraphen-Angabe des § 29 KrW-/AbfG (vgl. § 3 Abs. 4)

In § 8 Abs. 4 mußte das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt werden, da nach § 29 Abs. 1 KrW-/AbfG im Abfallwirtschaftsplan lediglich die Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen festgelegt werden können.

Durch den Hinweis auf § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrW-/AbfG wird klargestellt, daß entsprechend § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG nur die geeigneten Flächen für die Anlagen und ihre Einzugsgebiete für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden können.

In § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG ist lediglich der Grundsatz der Beseitigung im Inland, d.h. im Bereich der Bundesrepublik Deutschland festgelegt worden. Ansonsten

Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (Einzugsbereich), sind die Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Beseitigung, der Entsorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen zu berücksichtigen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind deshalb grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen

§ 9
Verbringen von Abfällen

In dem Abfallwirtschaftsplan des Landes können auch Regelungen getroffen werden über die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Plans angefallen sind und im Plangebiet behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, und über die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung, die innerhalb des Geltungsbereichs des Plans angefallen sind und außerhalb des Plangebiets behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen.

53

Vierter Teil
Organisation der Entsorgung von
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

§ 10
gestrichen

§ 11
Zentrale Stelle für die Organisation der
Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Die Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle obliegt einer Einrichtung, die von der obersten Abfallentsorgungsbehörde durch Verordnung bestimmt wird (zentrale Stelle für die Organisation der

wird auf die Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung vom 01. Februar 1993 (Abi. EG Nr. L30 S. 1) und das Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle - Abfallverbringungs-gesetz vom 30. September 1994 - (BGBl. I S. 2771) verwiesen. Durch § 8 Abs. 6 soll sichergestellt werden, daß die EG-rechtlichen Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Entsorgung und der Entsorgungs-Autorität bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans beachtet werden. Dies bedeutet, daß Abfälle grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen sind. Dies stellt auch eine wirtschaftliche Betriebsführung dieser Anlagen sicher.

§ 10 ist gestrichen worden, da das KrW-/AbfG nur noch die Begriffe "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" und "überwachungsbedürftige Abfälle" kennt, und damit ein eigener Sonderabfallbegriff im Landesgesetz für die Praxis ver-wirrend ist.

Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen).

(2) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, ein Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts zur zentralen Stelle zu bestimmen, wenn

1. das Unternehmen durch seine Kapitalausstattung, innere Organisation sowie Fach und Sachkunde der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet und
2. das Land Schleswig-Holstein an dem Unternehmen entsprechend dem Interesse des Landes beteiligt ist und einen ausreichenden Einfluß insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.

Durch die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Pflicht zur mehrheitlichen Beteiligung des Landes und der Kommunen an der GOES aufgehoben. Dadurch wird dem Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des hierzu erlassenen Untergesetzlichen Regelwerkes Rechnung getragen, die Abfallwirtschaft verstärkt in die Eigenverantwortung der Wirtschaft zu überführen.

Ein dem Interesse des Landes an der Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen entsprechender und ausreichender Einfluß im Unternehmen ist im bestehenden Gesellschaftsvertrag hinreichend sichergestellt:

- Nach § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages dürfen Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung nicht gegen den Willen des Landes getroffen werden.
- Außerdem ist für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insb. des Gesellschaftszweckes und -gegenstandes die Zustimmung von 80 % der Gesellschafter erforderlich. Damit hat das Land eine Sperrminorität.

(3) Die zentrale Stelle unterliegt als Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallentsorgungsbehörde.

Das KrW-/AbfG und die Nachweisverordnung vom 11.9.1996 regeln die Instrumentarien für die Abfallüberwachung abschließend (Entsorgungsnachweis und Begleitscheineverfahren). für die in § 10 und § 11 Abs. 4 bisher bestehende Anzeigepflicht ist deshalb kein Raum mehr. Sie ist in der Vergangenheit auch kaum praktisch relevant geworden. Der bisherige § 11 Abs. 4 ist deshalb gestrichen worden.

(4) Die zentrale Stelle hat die Besitzerinnen und Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung

und sonstigen Entsorgung zu beraten. Soweit die zentrale Stelle feststellt, daß eine Vermeidung dieser Abfälle nicht möglich ist, hat sie den Besitzerinnen und Besitzern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unter den vorhandenen Entsorgungseinrichtungen die geeigneten Entsorgungsanlagen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, legt sie die Gründe dafür dar.

(5) Die zentrale Stelle ist befugt,

1. den Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und Analysen zur Beurteilung der Abfälle von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer zu verlangen oder durch Dritte anfertigen zu lassen,
2. der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer aufzuerlegen, wie die Abfälle bereitzustellen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu fordern,
3. die Entsorgung der Abfälle in der vorgesehenen Anlage zu untersagen, wenn sie nach den abfallrechtlichen Vorschriften unzulässig ist.

(6) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, der zentralen Stelle durch Verordnung Aufgaben der Überwachung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und die Zuständigkeit für das Verlangen der Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten nach § 19 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG und die Durchführung der dazu erlassenen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447) zu übertragen.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Die zentrale Stelle erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

Im § 11 Abs. 6 ist der Begriff des Reststoffes durch die Ausweitung des Abfallbegriffs des KrW-/AbfG auf Abfälle zur Verwertung hin fällig und deshalb gestrichen worden. Außerdem ist die Ermächtigung für Zuständigkeiten der GOES um die Zuständigkeit für das Verlangen der Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten nach § 19 KrW-/AbfG erweitert worden, da zu den Aufgaben der GOES die zentrale Erfassung und Auswertung der Daten über Sonderabfälle in Schleswig-Holstein gehört.

Anpassung an die Bezeichnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

(2) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 3 bis 6 und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

Fünfter Teil
Abfallentsorgungsanlagen

§ 13

Erkunden geeigneter Standorte

(gestrichen)

Die Duldungspflichten von Grundstückseigentümern hinsichtlichlich Maßnahmen zur Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen sind nunmehr in § 30 KrW-/AbfG geregelt. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts mußte deshalb § 13 entfallen.

§ 14

Veränderungssperre

(1) Nach Festlegung des Standortes einer Abfallbeseitigungsanlage im Abfallwirtschaftsplan des Landes oder ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen für Abfallentsorgungsanlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den von der geplanten Anlage betroffenen Flächen wesentliche wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Seit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Baulandgesetzes findet ein Planfeststellungsverfahren nur noch bei der Zulassung einer Deponie oder ihrer wesentlichen Änderung statt. Sonstige Abfallentsorgungsanlagen werden nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt (§ 31 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 BImSchG). Durch die Änderung des § 14 wird die bisher nur im Planfeststellungsverfahren geltende Veränderungssperre auch auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auch auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, das ebenso wie das Planfeststellungsverfahren bei bedeutenden Vorhaben durchzuführen ist, erweitert, um auch bei diesen Anlagen sicherzustellen, daß ihre Errichtung nicht durch wertsteigernde oder sonstige Veränderungen erschwert werden.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst zur Nutzung Berechtigte für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann ferner verlangen, daß der Träger des Vorhabens die vom

Plan betroffenen Flächen übernimmt, wenn es ihr oder ihm mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Für die Übernahme des Eigentums sowie für die Festsetzung und die Bemessung der Entschädigung ist § 17 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die oberste Abfallentsorgungsbehörde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes des Landes durch Verordnung Planungsgebiete festlegen. Für diese gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen und kann zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde kann von der Veränderungssperre nach Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde. Vor der Zulassung der Ausnahme sind der Träger des Vorhabens und die betroffenen Gemeinden zu hören.

§ 15

Abfallrechtliche Genehmigung

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG muß schriftlich erfolgen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Planunterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Verlangen der für die Genehmigung zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Liegen nach Ablauf der Frist die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann der Antrag ohne förmliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Anpassung an die Paragraphen-Angaben an das KrW-/AbfG. Außerdem wird in § 15 Abs. 4 Satz 1 ebenso wie in §§ 16, 18, 19, 20 und 21 das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt, da, wie schon in der Begründung der Änderung des § 14 dargestellt worden ist, seit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes nur noch Deponien abfallrechtlich planfestgestellt oder genehmigt werden und alle übrigen Abfallentsorgungsanlagen der Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen (§ 31 Abs. 1 KrW-/AbfG). Die §§ 15 - 21 können deshalb nur noch für Deponien Gültigkeit haben.

(2) Die für Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden.

(3) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Sind für eine Deponie, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Zulassung oder Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung, eine naturschutzrechtliche Genehmigung oder sonstige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehene Zulassungen erforderlich, gelten die Anträge hierfür mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG als gestellt. Die Behörde holt die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen bei den anderen Behörden ein und händigt sie gleichzeitig mit ihrer Genehmigung aus. Versagt eine andere Behörde die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Zulassung oder Zustimmung, so teilt sie dies unter Benachrichtigung der für die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG zuständigen Behörde durch schriftlichen Bescheid der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar mit.

(5) Die abfallrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

§ 16

Verfahrensunterlagen

In den Plänen, die den Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Deponien zugrunde liegen, muß auch dargestellt und erläutert werden, daß die in § 1 Abs. 1 enthaltenen Ziele der Abfallwirtschaft und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes des Landes beachtet worden sind. Ferner müssen die Pläne Unterlagen darüber enthalten, daß die Deponie unter weitestgehender Schonung von Natur und Umwelt errichtet und betrieben wird. Bei Planfeststellungsverfahren sind auch die zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in die Natur erforderlichen Maßnahmen des Naturschut-

Anpassung an die Terminologie des KrW-/AbfG (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 3 S. 4 und § 15)

zes im einzelnen mit Text und Karte darzustellen; gegebenenfalls kann dies in einem landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

§ 17

Enteignung

(1) Die für die Zulassung (Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG oder Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG) zuständigen Behörden haben das Recht zur Enteignung, soweit diese zur Ausführung

1. eines nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG festgestellten Planes
2. einer nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG erteilten Genehmigung erforderlich ist.

Der festgestellte Plan oder die erteilte Genehmigung sind für die Enteignungsbehörde bindend.

(2) Durch die Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Reallasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechneten,

entzogen oder eingeschränkt werden.

(3) Erklärt sich eine beteiligte Person zur Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechtes nach Absatz 2 schriftlich bereit, so kann unmittelbar das Entschädigungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

(4) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten aus Gründen des Allgemeinwohls geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahme notwendig, so hat die Enteignungsbehörde die Abfallentsorgungs-

behörde auf Antrag in den Besitz einzuweisen, wenn der Plan nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegt oder die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG erteilt ist. Die vorzeitige Besitzanweisung ist nur gegen angemessene Entschädigung in Geld zulässig.

(5) Im übrigen finden die für die Enteignung von Grundeigentum geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 18

Sicherheitsleistung, Versicherung

Die für die Zulassung zuständige Behörde kann statt der Sicherheitsleistung nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG den Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung fordern, bei der die Deckungssumme auch noch für eine angemessene Zeit nach der Stilllegung der Deponie zur Verfügung stehen muß (Nachhaftung).

§ 19

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die für die Zulassung zuständige Behörde hat auch die Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Bauherr den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme der Anlage zu beantragen.

(2) Ist die Anlage nach den festgestellten oder genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt die für die Zulassung zuständige Behörde eine Bescheinigung (Schlußabnahme). Die Abnahme kann auch abschnittsweise bis zur endgültigen Inbetriebnahme erfolgen. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen und Prüfungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Unwesentliche Abweichungen von der zugelassenen Ausführung der Anlage, die keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, sind in Plänen und Beschreibungen darzustellen. Der Bauherr hat die Darstellung zu veranlassen und sie der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die obere Abfallentsorgungsbehörde kann die Bauüberwachung der unteren Abfallentsorgungsbehörde mit deren Zustimmung übertragen. Die für die Zulassung zuständige Behörde kann für die Bauüberwachung und Bauabnahme besondere Sachverständige auf Kosten des Bauherm zuziehen.

§ 20

Bau und Betrieb von Deponien

Anpassung an die Paragraphen-Angaben und die Terminologie des KrW-/AbfG (vgl. Begründung §§ 15 und 16).

(1) Deponien sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Zustand und den Betrieb der Deponie sowie ihre Auswirkungen auf die Umgebung auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Sie oder er hat die Anlage nach näherer Bestimmung durch die für die Überwachung nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG zuständige Behörde mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der für die Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die für die Überwachung zuständige Behörde kann die Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Eigenüberwachung vorschreiben. Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Eigenüberwachung zu treffen und zu bestimmen, daß die Überwachung auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durch Stellen durchgeführt werden kann, die von der oberen Abfallentsorgungsbehörde zugelassen werden. In der Verordnung können Regelungen über die Anforderung an die Fachkunde, die Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung dieser Stellen getroffen werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Zulassungsbescheid nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 KrW-/AbfG oder § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG ergeben, bleiben unberührt.

Außerdem sind § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gestrichen worden, da sich die dort enthaltene Verpflichtung zur Nachrüstung zur Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Anlagen, die Beschreibung des Standes der Technik und die Pflicht zur Beschäftigung von zuverlässigerem Personal unmittelbar aus den in den letzten Jahren von der Bundesregierung erlassenen Technischen Anleitungen Sonderabfall und Siedlungsabfall ergeben.

(5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich einer Deponie sind verpflichtet, den Zugang und die Zufahrt zu dem Grundstück zu ermöglichen und Untersuchungen nach Absatz 2 zu dulden. Hierdurch entstandene Vermögensnachteile sind durch eine angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen die Betreiberin oder den Betreiber

§ 21 Stillegelegte Deponien

Die ehemaligen Betreiberinnen und Betreiber von stillgelegten Deponien und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben die Deponien und deren Umgebung auf ihre Kosten auf die Auswirkungen der Deponie auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu überwachen. Die für die Überwachung zuständige Behörde kann eine Untersuchung der Anlage und ihrer Umgebung auf Kosten der ehemaligen Betreiberin oder des ehemaligen Betreibers der Anlage oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger anordnen, wenn eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu besorgen ist. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die zu diesem Zweck untersucht werden sollen, haben die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten sowie der Betreiberin und dem Betreiber, der ehemaligen Betreiberin oder dem ehemaligen Betreiber oder deren Rechtsnachfolgerin und Rechtsnachfolger das Betreten der Grundstücke zu diesem Zweck zu gestatten. Hierdurch entstandene Vermögensnachteile sind durch angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber oder ihre Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

Sechster Teil Weitergabe von Daten

§ 22 Datenverarbeitung

Bei der Untersuchung der Auswirkungen einer Altdeponie ist häufig auch die Untersuchung des Geländes außerhalb der Deponie erforderlich. Insbesondere muß häufig z.B. das Grundwasser im An- und Abstrombereich untersucht werden, um die Belastungsrate ermitteln zu können. Hierzu hat das OVG Schleswig in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 19.01.1993 - 2L78/92 und Beschuß vom 21.09.1993 -4M76/93) festgestellt, daß nach der derzeitigen Fassung des § 21 eine Untersuchung des Geländes außerhalb der Deponie auf Kosten des ehemaligen Betreibers nicht angeordnet werden kann. Dem wird durch die Erweiterung der Untersuchungspflichten auf die Grundstücke in der Umgebung der Deponie Rechnung getragen.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erlaubt den für den Vollzug der Vorschriften im Bereich der

(1) Die für die Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die zentrale Stelle dürfen die zum Zwecke der Erfüllung der ihnen durch diese Vorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten. Die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zentrale Stelle darf die erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten an die für die Durchführung des Landesabfallabgabengesetzes zuständige Behörde übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur zur Durchführung des Landesabfallabgabengesetzes verwendet werden.

Abfallwirtschaft zuständigen Behörden, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der zentralen Stelle die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten. Die genannten Stellen erhalten damit die Möglichkeit, den Umfang der für die Aufgabenerfüllung notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten im Rahmen des Erforderlichkeitsprinzips selbst festzulegen. Diese Verarbeitungsvorschrift gilt grundsätzlich für alle Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, wird jedoch durch Abs. 2 hinsichtlich der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Überlassungspflichtigen eingeschränkt.

Abs. 1 Satz 2 legt die Auskunftspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer fest. Abs. 1 Satz 3 schafft für die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) die Übermittlungsbefugnis, die Daten des Begleitscheinverfahrens für Zwecke der Abfallabgabe an das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) zu übermitteln. Abs. 1 Satz 4 verpflichtet das LANU, diese Daten nur für die Festsetzung der Abfallabgabe zu verwenden und macht damit nochmals die Zweckbindung deutlich.

Im Absatz 2 werden für die personenbezogenen Daten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen detaillierte Verarbeitungsregelungen festgelegt, da in der Hauptsache natürliche Personen betroffen sind. Abs. 2 Satz 1 benennt abschließend die öffentlichen Stellen, die die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen und nennt die Verarbeitungszwecke. Ziff. 1 Satz 1 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreise und kreisfreien Städte), die erforderlichen personenbezogenen Daten in einer Satzung zu bezeichnen und auch das weitere Verarbeitungsverfahren detailliert zu beschreiben. Ziff. 1 Satz 2 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die erforderlichen Daten grundsätzlich bei den Überlassungspflichtigen zu erheben. Diese Vorschrift entspricht der Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 LDSG und berücksichtigt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen. Ziff. 1 Satz 3 erlaubt nur im Ausnahmefall die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Überlassungspflichtigen bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen (oder aus anderen Quellen, wie z.B. Adressbüchern). Ziffer 1 Satz 4 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur genauen Bezeichnung der Quellen, aus denen die Daten entnommen werden sollen. Dies bedeutet, daß neben den Zeichnungen der öffentlichen Stellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Steueramt usw.) auch genau zu bestimmen ist, aus welchen Datenbeständen dieser Stellen die personenbezogenen Informationen zu entnehmen sind

(Einwohnermelderegister, Grundsteuerakten usw.). Daneben ist es möglich,

1. Die erforderlichen personenbezogenen Daten sind durch Satzung zu bestimmen und das Verfahren ihrer Verarbeitung im einzelnen festzulegen. Grundsätzlich sind die erforderlichen Daten bei den nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen erhoben werden. Welche Daten bei welchen Stellen erhoben werden sollen, ist in der Satzung im einzelnen zu bezeichnen.

Daten auch bei nicht öffentlichen Stellen (z.B. Firmen u.ä.) zu erheben. Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, ist dieser unverzüglich hiervon zu unterrichten (§ 10 Abs. 4 LDSG).

Ziffer 2 Satz 1 erlaubt die Auftragsvergabe an (private) Dritte, wie z.B. Abfallwirtschaftsgesellschaften und schafft damit eine klare Erlaubnisregelung für die personenbezogene Datenverarbeitung bei anderen Stellen als den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Ziffer 2 Satz 2 verlangt die Beachtung der Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung, wenn die Aufgabendurchführung z.B. durch private Abfallwirtschaftsgesellschaften wahrgenommen wird. Dies bedeutet, daß die auftraggebenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dem Auftragnehmer die gesamten Datenverarbeitungsschritte vorzugeben haben und dies sorgfältig vertraglich zu regeln ist. Werden Subunternehmer beauftragt, so sind auch diese in die Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung einzubinden. Ziffer 2 Satz 3 verlangt von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch Auftragnehmer. Diese Vorschrift soll die öffentlich-rechtlichen Körperschaften noch deutlicher (und damit über die Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 1 LDSG hinaus) binden, die zweckentsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen. Dies bedeutet, daß nicht nur durch vertragliche Regelungen eine Verpflichtung des Auftragnehmers zu sorgfältiger Datenverarbeitung herbeigeführt werden muß, sondern daß der Auftraggeber durch Kontrollmaßnahmen beim Auftragnehmer die Einhaltung der vertraglichen Regelungen überprüft. Ziffer 2 Satz 4 verlangt, daß private Auftragnehmer nicht als beliebige Unternehmer im Sinne von § 24 LVwG tätig werden, aber im Rahmen des Auftragverhältnisses eine Fülle von personenbezogenen Daten verarbeiten, daß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit diesen Aufgaben vertraut sind, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Diese Regelung ist erforderlich, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. der Abfallwirtschaftsgesellschaften, Aufgaben für die öffentliche Verwaltung wahrnehmen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallentsorgungsunternehmen, die überwiegend mit der technischen Durchführung der Abfallentsorgung betraut sind, ist eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz nicht erforderlich, da diese nicht oder nur mit wenigen personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Ziffer 2 Satz 5 verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften, mit Auftragnehmern vertragliche Regelungen zu treffen, die es dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ermöglichen, Kontrollen in dem Umfange durchzuführen, wie sie auch bei öffentlichen Stellen möglich sind.

2. Die in Satz 1 genannten Aufgaben dürfen von Dritten im Auftrage der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommen werden. Dabei sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zu beachten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben sicherzustellen, daß die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Dritten, die die in Satz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise durchführen, sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, daß die Kontrollen des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch gegenüber den beauftragten Dritten entsprechend dem Landesdatenschutzgesetz erfolgen können.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß - sowie die Behörden oder die zentrale Stelle als Ordnungsbehörden tätig werden - die besonderen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten nach den §§ 177 - 197 c LVwG gelten.

(3) Werden die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden oder die zentrale Stelle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften als Ordnungsbehörden tätig, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten die §§ 177 bis 179, 181, 188 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 190 bis 194, 196 und 197 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 23

Auskunftsanspruch

(gestrichen)

§ 24

Auskunftserteilung

(gestrichen)

Siebter Teil

Behörden, Zuständigkeiten

§ 25

Sachliche Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Abfallentsorgungsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.

In den derzeit gültigen §§ 23 und 24 sind die Auskunfts- und Informationsrechte des Bürgers hinsichtlich Abfalldaten festgelegt. Diese abfallbereichsspezifischen Vorschriften sind hinfällig, nachdem der Bund im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 08.07.1994 (BGBl. I S. 1490) die Information des Bürgers über Daten im Bereich des Umweltschutzes insgesamt geregelt hat. Das Land hat damit keine Gesetzgebungskompetenz mehr für eigene landesrechtliche, bereichsspezifische Regelungen.

Neben dem KrW-/AbfG mußten in dieser Vorschrift auch die EG-Verordnungen im Bereich der Abfallwirtschaft und das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) erwähnt werden, da die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unmittelbar in diesen Vorschriften geregelt ist.

§ 26

Abfallentsorgungsbehörden

- (1) Oberste Abfallentsorgungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.
- (2) Obere Abfallentsorgungsbehörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.
- (3) Untere Abfallentsorgungsbehörden sind die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) ist die sächliche Bezeichnung der Ministerien eingeführt worden. Durch die Landesverordnung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 351) ist das Landesamt für Natur und Umwelt am 1.1.1996 errichtet worden und hat die Aufgaben des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten übernommen.

§ 27

Zuständigkeit der obersten Abfallentsorgungsbehörde

- Die oberste Abfallentsorgungsbehörde ist zuständig für
1. Die Übertragung von Pflichten auf einen Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG,
 2. die Übertragung von Pflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG, Verpflichtungen nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG,
 3. Genehmigungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG, d
 4. die Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG,
 5. die Erstellung der Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG, Anerkennungen nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG und die Durchführung der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178, S. 10909),
 6. die Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) und den Widerruf nach § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung.
 - 7.
 - 8.

Nach § 27 Nr. 1 bis 5 und 7 ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberster Abfallentsorgungsbehörde zuständig für die Übertragung von Entsorgungspflichten auf die Wirtschaft nach §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG. Außerdem ist es nach § 27 Nr. 6 und 8 weiterhin zuständig für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG und die Anerkennung des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung. Demgegenüber ist die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für den Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen bei Versorgungsnotständen auf das Landesamt für Natur und Umwelt übertragen worden (§ 28 Abs. 1 Nr. 3), da dort die besten Kenntnisse über die Entscheidungssituation bei den verschiedenen Anlagen im Lande vorhanden sind. Auch ist die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für die Zustimmung zum Aus-schluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf das LANU übertragen worden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1), da Grundlage hierfür die Ausschlußliste der Landes ist und damit die Zustimmung eine reine Vollzugsaufgabe ist.

§ 28

Zuständigkeit der oberen Abfallentsorgungsbehörde

- (1) Die obere Abfallentsorgungsbehörde ist zuständige Behörde für
1. Zustimmungen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,

Nach § 28 werden dem Landesamt für Natur und Umwelt folgende neue Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen:

2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, ausgenommen für pflanzliche Abfälle sowie Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Räumgut aus der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
3. Verpflichtung und Festsetzungen nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG,
4. die Übertragung der Befugnisse zur Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG,
5. Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG,
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkundung von geeigneten Standorten für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen nach § 30 KrW-/AbfG,
7. Planfestellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich der Durchführung von Anhörungsverfahren und Erörterungsterminen, Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG,
8. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG,
9. Verpflichtungen zur Leistung von Sicherheiten nach § 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 KrW-/AbfG,
10. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG,
11. Anordnungen und Untersagungen nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG,
12. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG,
13. Verpflichtungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG,
14. Auskunftserteilung nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG,
15. Überwachung von Deponien und sonstigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG, soweit sie nach § 4 BlmSchG) genehmigungsbedürftig sind,
16. Genehmigungen nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Durchführung der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411),
17. Genehmigungen nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG,
18. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 50 Abs. 3 KrW-/AbfG,
19. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG,
20. Auflagen und Untersagungen nach § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG,
21. Zustimmungen nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Durchführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)
22. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG von den in Nummer 15 genannten Anlagen,
23. Anordnungen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall
- Die Erteilung von Genehmigungen für Abfallmakler und damit zusammenhängende Maßnahmen nach § 50 und 51 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 17-20). Diese Aufgabe wurde bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten nach der Generalklausel des § 29 wahrgenommen, da sie durch Änderung des AbfG (§ 12a) erst nach dem Inkrafttreten des Landesabfallwirtschaftsgesetzes von 1991 angefallen war. Die Genehmigung von Abfallmaklern steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der Erteilung von Verbringungs genehmigungen, für die das LANU bereits aufgrund der Landesverordnung über die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vom 9. Juni 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 255) zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist nach Absatz 1 Nummer 27 mit in den Katalog des § 28 aufgenommen worden. Nach Art. 4 des Gesetzes ist dementsprechend das Außerkrafttreten dieser Verordnung nach Inkrafttreten des Gesetzes vorsehen.
- Die Anerkennung von Entsorgungsfachbetrieben nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 21). Diese Aufgabe steht im engen Zusammenhang mit der Zuständigkeit des LANU als zentrale Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Abfallentsorgungsanlagen.
- Im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten wurden folgende Veränderungen vorgenommen:
- Die Zustimmungen zum Ausschluß von Abfällen aus der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG wurden vom MUNF auf das LANU übertragen, da es sich hierbei um eine reine Vollzugsfrage handelt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1).
- Die bisher dem MUNF obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 5 - 7 AbfG, nunmehr § 28 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG (Mitbenutzungsanordnungen), wurden wegen der beim LANU durch die Genehmigungs- und Überwachungsstätigkeit vorhandenen Kenntnisse dorthin übertragen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 - 5).
- Durch die Zuständigkeit des LANU für die Überwachung von Deponien und sonstigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG (§ 28 Abs. 1 Nr. 15) wird die schon bisher bestehende Zuständigkeit des LANU für die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 11 Abs. 1 AbfG bestätigt. Es bestehen allerdings folgende Einschränkungen:

- nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG für die in Nummer 15 genannten Anlagen,
24. das Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der AltIVverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335), soweit es sich um Altöle handelt, die in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbracht werden,
25. Entscheidungen bei Abfällen, die in Küstengewässern, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, anfallen oder entsorgt werden,
26. die Bestimmung von Untersuchungsstellen für Boden- und Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912),
27. die Ertelung von Zustimmungen und Genehmigungen sowie die Erhebung von Einwänden nach der EG-Verbringungsverordnung vom 1. Februar 1993 (ABl. Nr. L 30, S. 1)
28. Anordnungen nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bereits betriebene oder zugelassene Deponien, in denen ausschließlich Erdaushub oder Straßenaufbruch, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, oder unbelasteter Bauschutt oder Betonschlamm beseitigt werden.
 2. vor dem 1. Juli 1993 stillgelegte Deponien.
- (3) Die obere Abfallentsorgungsbehörde nimmt übergeordnete wissenschaftlich fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft nach Weisung der obersten Abfallentsorgungsbehörde wahr.
- Nach § 28 Abs. 1 Nr. 15 ist die Zuständigkeit des LANU beschränkt auf Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Demgegenüber sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von unbedeutenden Kompostierungs-, Sortierungs- und Behandlungsanlagen und für Zwischenlager, die die Mindestdurchsatzmengen nach der 4. BImSchV unterschreiten und deshalb nur baurechtlich zu genehmigen sind.
- Außerdem ist das LANU nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 nicht zuständig für Deponien, in denen ausschließlich Erdaushub oder Straßenaufbruch, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind oder unbelasteter Bauschutt oder Betonschlamm beseitigt werden. Bisher waren die Kreise und kreisfreien Städte auch für Deponien zuständig, auf denen sogenannter belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt abgelagert wurde. Hierunter sind Baureste zu verstehen, die z.B. mit Holz, Installationsmaterialien und Fußbodenbelägen vermischt sind, aber nicht durch chemische Verunreinigungen belastet sind. Außerdem bestand eine unklare Zuständigkeit zwischen den Kreisen und dem LANU für Deponien, in denen belasteter Bauschutt und chemisch verunreinigter Bauschutt oder sonstige Abfälle vermischt abgelagert werden. Durch das Wort „ausschließlich“ soll diese unklare Zuständigkeit beendet werden. Die Überwachungszuständigkeit der Kreise besteht dann nur noch für Deponien, in denen unbelastete Materialien beseitigt werden, die jedoch in- zwischen in der Regel in die Verwertung gehen.
- Außerdem wird in § 28 Abs. 2 Nr. 2 wird klargestellt, daß die Zuständigkeit des LANU für die Überwachung stillgelegter Deponien auf diejenigen beschränkt ist, die nach dem 1. Juli 1993 stillgelegt wurden. Die vor diesem Zeitpunkt stillgelegten Deponien verbleiben in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Dies ist darin begründet, daß das LANU nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes erst ab diesem Zeitpunkt für die Überwachung von kommunalen Deponien zuständig wurde
- Die Bestimmung von Untersuchungsstellen von Boden- und Klärschlammuntersuchungen nach der Klärschlammverordnung (§ 28 Abs. 1 Nr. 26). Diese Aufgabe lag bisher nach der Generalklausel des § 29 bei den Kreisen, wurde aber aufgrund der Ausführungsanweisung zur Durchführung der Klärschlammverordnung längere Zeit im Ministerium wahrgenommen. Im Interesse eines landeseinheitlichen Vollzuges ist eine zentrale Zuständigkeit

des LANU erforderlich.

§ 29

Zuständigkeit der unteren
Abfallentsorgungsbehörden

Vgl. Begründung zu § 25.

Soweit in den §§ 11, 27, 28, 30 bis 33 oder durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen die unteren Abfallentsorgungsbehörden zuständig. Diese Aufgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 30

Zuständigkeit der Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und
der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

Redaktionelle Anpassung an die Paragraphen-Angabe im KrW-/AbfG

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind zuständige Behörden für

1. die Überwachung der Entsorgung von Abfällen unbedeutenden Umfangs,
2. die Überwachung der Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die Abfall sind, und
3. das Anbringen der Aufforderung nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.

Diese Aufgaben werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 31

Zuständigkeiten der Bergbehörden

Ebenfalls redaktionelle Anpassung an die Paragraphenangaben im KrW-/AbfG.

Sollen Abfälle in Anlagen entsorgt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, ist bei der Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes das Bergamt zuständige Behörde für

- a) die Durchführung von Anhörungsverfahren und Erörterungsterminen bei Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- b) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG,
- c) Verpflichtungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- d) die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 KrW-/AbfG,
- e) Anordnungen nach § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG
- f) Entscheidungen nach § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- g) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- h) die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG,
- i) Anordnungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/ AbfG.

2.

Das Oberbergamt ist zuständige Behörde für

- a) Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG,
- b) Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG,

Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG.

§ 32

Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden für die Überwachung der Betreiberin oder des Betreibers der abfallerzeugenden

Durch diese Änderung wird die Überwachung der abfallerzeugenden gewerblichen Anlagen, für die bisher die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig waren, auf die Gewerbeaufsichtsämter übertragen, soweit

ab 01.01.1998 Staatliche Umweltämter (Entwurf der Verordnung zur Errichtung der Staatlichen Umweltämter und zur Änderung von Rechtsvorschriften (StUAVO)

diese Anlagen nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind. Dazu gehört neben der bisher üblichen Überwachung der Nachweisbücher, bestehend aus den Begleitscheinen (§§ 42 - 47 KrW-/AbfG), als neues Überwachungsinstrument die Überprüfung der Abfallbilanzen, die nach § 20 KrW-/AbfG von den Betrieben erstmals ab 01. April 199 8 jährlich erstellt werden müssen.

Damit werden die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Immissionschutz, wozu nach § 5 Satz 1 Nr. 3 BImSchG auch die Prüfung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Anlagenbetrieb gehört, mit denen der Überwachung der Abfallentsorgung in effektiver Weise zusammengeführt. Das hat auch den Vorteil, daß es die gewerblichen Betriebe nur noch mit einer Behörde in diesen beiden wichtigen Bereichen des Umweltschutzes zu tun haben werden.

Die abfallbehördlichen Aufgaben der Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte werden dadurch beschränkt auf die Überwachung der weniger bedeutsamen Betriebe (Kleine Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsbetriebe) und sonstiger Abfallbesitzer.

1. gewerblichen Anlagen,
2. der Anlagen des Bundes, des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden,
3. der Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmens-
gen Verwendung finden,
4. sowie der Anlagen im Sinne des Bundes-
immissionschutzgesetzes, in denen Abfälle mitverwertet
oder mitbeseitigt werden nach § 40 KrW-/AbfG,
soweit die Anlagen nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig
oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtig sind.

(2) Zur Überwachung nach Absatz 1 gehören folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen zur Durchsetzung der Grundpflichten nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG
2. das Verlangen der Vorlage von Abfallbilanzen nach § 20 Abs. 1 KrW-/ AbfG und die Durchführung der dazu erlassenen Vorschriften in der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
4. Anordnungen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG,
5. die Einstufung von Abfällen, die in den in Absatz 1 genannten Anlagen erzeugt werden, nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG,
6. Anordnungen nach § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG,
7. Entscheidungen nach § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG,
8. die Entgegennahme von Belegen nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG,
9. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG,
10. Freistellungen nach § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG,
11. Anordnungen nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 und § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG,
12. Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG,
13. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG,
14. Freistellungen nach § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG,

- 15. Freistellungen nach § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- 16. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 53 KrW-/AbfG,
- 17. Anordnungen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- 18. die Anordnung nach § 14 Abs. 1 NachwV
- 19. die Erteilung der Erzeugernummern nach § 27 Abs. 3 NachwV,
- 20. die Anordnung nach § 34 Abs. 4 NachwV.

(3) Werden an einem Standort von einem Betreiber oder einer Betreiberin Anlagen gemeinsam mit solchen nach Absatz 1 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang betrieben, so gelten Absätze 1 und 2 für den gesamten Standort.

(4) Die Gewerbeaufsichtsämter sind außerdem zuständig für

1. die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 AltöIV und die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 und 3 AltöIV, soweit es sich um Altöle handelt, die aufgearbeitet oder thermisch verwertet werden,
2. das Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV, soweit es sich um Altöle handelt, die aufgearbeitet oder thermisch verwertet werden, und
in

§ 28 Abs. 1 Nr. 24 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 33

Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt

Die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt ist zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde nach § 3 Abs. 3 und 8, § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 8 der Klärschlammverordnung.

In § 33 des geltenden Gesetzes ist die Zuständigkeit der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft für die Ausführung der Gülleverordnung von 1989 festgelegt. Zwischenzeitlich ist die Verordnung des Bundes über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) erlassen worden. Die in dieser Verordnung in § 3 enthaltenen besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngen tierischer Herkunft,

die am 01.07.1996 in Kraft getreten sind, überlagern inhaltlich die Vorschriften der Gülleverordnung, so daß die schleswig-holsteinische Gülleverordnung als Landesvorschrift hinfällig ist. Die Zuständigkeit der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft zur Durchführung der neuen Vorschriften in der Düngeverordnung wird durch besondere Vorschriften außerhalb des Landesabfallwirtschaftsgesetzes geregelt werden, so daß § 33 aufzuheben ist.

An dieser Stelle ist deshalb im neuen § 33 die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) als landwirtschaftliche Fachbehörde bei der Durchführung der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) geregelt. Der LUFA obliegt die begleitende fachliche Beratung der Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf eine ordnungsge-
mäßige Klärschlammverwertung auf landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden. Grundlage hierfür ist die Erstellung eines Aufbringungsplans in Form eines EDV-gestützten Klärschlammkatasters. Diese Aufgaben nimmt die LUFA bereits auf Empfehlung des Landes seit längerem wahr, was nunmehr durch den § 33 legitimiert wird.

§ 33a

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend von den §§ 27 bis 33 geregelt werden, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 34

Abwehr von Zuwiderhandlungen

Für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und für den Erlaß von Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG sind als Ordnungsbehörden zuständig

1. die unteren Abfallentsorgungsbehörden, soweit sie nach § 29 zuständige Behörden sind,

Um auf ggf. neue Erfahrungen beim Vollzug der umfangreichen Zuständigkeiten nach dem KrW-/AbfG schnell reagieren zu können, ist in § 33 a die Ermächtigung vorgesehen, durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Zuständigkeiten im Einzelfall abweichend von den §§ 27 bis 33 zu regeln.

Redaktionelle Anpassung an die neuen Vorschriften des Abfallrechts. Außer dem wird durch den Hinweis auf § 21 KrW-/AbfG sichergestellt, daß sich die Zuständigkeit für den Erlaß von Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach der in § 25 ff geregelten Zuständigkeitsverteilung richtet.

2. die obere Abfallentsorgungsbehörde, soweit sie nach § 28 zuständige Behörde ist,
 3. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, soweit sie nach § 30 zuständige Behörden sind,
 4. die Bergbehörden, soweit sie nach § 31 zuständige Behörden sind,
 5. die Gewerbeaufsichtsämter, soweit sie nach § 32 zuständige Behörden sind,
- Für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes und der aufgrund von § 11 Abs. 6 erlassenen Verordnungen ist die zentrale Stelle zuständig. Die Ordnungsbehörden und die zentrale Stelle haben nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Achter Teil
Schlußbestimmungen

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 als Dritter getrennt bereitgestellte Abfälle an sich nimmt,
2. unter Verstoß gegen Regelungen im Abfallwirtschaftsplan nach § 9 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Abfallwirtschaftsplanes entstanden sind, im Plangebiet beseitigt oder Abfälle, die innerhalb des Geltungsbereiches des Plans angefallen sind, außerhalb des Plangebiets beseitigt.

3. entgegen § 11 Abs. 4 der zentralen Stelle nicht oder entgegen den Bestimmungen der nach § 11 Abs. 7 erlassenen Verordnung Abfälle nicht ordnungsgemäß anzeigt,
4. einer Untersuchungsanordnung der zentralen Stelle nach § 11 Abs. 6 Nr. 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 14 Veränderungen auf den vom Plan getroffenen Flächen vornimmt,
6. entgegen § 19 Abs. 2 eine Deponie vor der Schlußabnahme und der Freigabe zum Betrieb in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 Untersuchungen nicht durchführt oder ihre Ergebnisse nicht aufzeichnet,
8. entgegen § 20 Abs. 3 Störungen des Anlagenbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

